

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN



RATGEBER

Den Alltag (er)leben
mit Handicap

Praktische Hilfen für
behinderte und
alte Menschen

Ausgabe 2008



Zu dieser Broschüre

Schwerbehinderung und Merkzeichen

Allgemeines
Merkzeichen G
Merkzeichen aG
Merkzeichen Gl
Merkzeichen B
Merkzeichen H
Merkzeichen Bl
Merkzeichen RF
Merkzeichen 1. Kl.
Merkzeichen VB, EB, Eintrag "Kriegsbeschädigt"

Hilfsmittelversorgung

Einführung
Der Weg zum Hilfsmittel – Wie geht man vor?
Hilfsmittel in der Krankenversicherung
Hilfsmittel in der Pflegeversicherung
Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Krankenfahrstühle

Bahnen und Busse

Wer darf günstiger fahren – wer erhält den Kfz-Steuererlass?
Wie weit und womit fährt man günstiger?
Sonstige Hinweise

Mobil mit dem eigenen PKW

Fahrtauglichkeit
Führerschein
Fahrzeugkauf
Weitere Kraftfahrzeughilfen
Behinderungsbedingte Zusatzausstattung
Prämiennachlass in der Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherung
Steuerliche Vergünstigungen
Weitere Tipps

Parkerleichterungen und Abschleppen

Parkerleichterungen bei Merkzeichen aG und Bl
Sonderparkrechte auch im Ausland
Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen in Hessen und Thüringen
Abschleppen vom Behindertenparkplatz
Abschleppen von privaten Parkplätzen

Flugverkehr

Allgemeines
Flughafen Frankfurt

Reisetipps für behinderte und alte Menschen

VdK-Reisedienst
VdK-Freizeiten für Kinder
WC-Schlüssel für behinderte Menschen
Broschüren und Informationen

Herausgeber:	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. Elsheimerstraße 10, 60322 Frankfurt/Main Tel. 0 69 - 71 40 02-0, Fax 0 69 - 71 40 02-24
Druck und Anzeigenverwaltung:	SSW Werbegesellschaft mbH Frankfurter Straße 118 63067 Offenbach/Main Tel. 0 69 – 88 65 83, Fax 0 69 - 81 03 59

Reiseversicherungen
VdK-Kur-und Erholungshäuser

Kommunikation: Rundfunk, Fernsehen, Telefon, Internet

Rundfunk und Fernsehen
Telefon
Internet

Behindertengleichstellungsgesetze

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Persönliches Budget

Wohnen

Allgemeines
Barrierefreie Wohnungen
Sonderfall Sozialwohnungen
Betreutes Wohnen
Heime

Rente

Rente wegen Erwerbsminderung
Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Pflegeversicherung

Wer ist pflegebedürftig?
Häusliche Pflege
Stationäre Pflege
Pflegepersonen
Pflegezeitgesetz

Landesblindengeld

Hessen
Thüringen

Sozialhilfe

Allgemeines
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Blindenhilfe
Altenhilfe
Hilfe zur Pflege
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Zuständigkeit

Kindergeld/Kinderfreibetrag für behinderte Kinder

Vorsorge

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

Anschriften



Liebe Leserin,
lieber Leser,

bereits in der vierten Auflage erscheint die Broschüre "Praktische Hilfen für behinderte und alte Menschen", die sich seit Jahren großer Nachfrage erfreut.

"Den Alltag (er)leben mit Handicap – unter diesem Motto möchten wir behinderte, ältere und pflegebedürftige Menschen in leicht verständlicher Form über ihre sozialen Rechte informieren und ihnen wichtige Tipps und Hinweise in allen Bereichen des täglichen Lebens (mit Ausnahme des Berufslebens) geben.

Besonderer Dank gilt den Inserenten des Heftes. Die Anzeigen ermöglichen den Druck der Broschüre und enthalten zudem interessante Angebote.

Sollten Sie Fehler finden oder Anregungen zur Verbesserung haben, geben Sie uns diese bitte unter der unten stehenden Anschrift zur Kenntnis, damit eine ständige Überarbeitung und Fortschreibung des Ratgebers sichergestellt ist.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Udo Schlitt". The signature is fluid and cursive.

Udo Schlitt
Landesvorsitzender

Herausgeber:	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. Elsheimerstraße 10, 60322 Frankfurt/Main Tel. 0 69 - 71 40 02-0, Fax 0 69 - 71 40 02-24
Druck und Anzeigenverwaltung:	SSW Werbegesellschaft mbH Frankfurter Straße 118, 63067 Offenbach/Main Tel. 0 69 – 88 65 83, Fax 0 69 - 81 03 59

Allgemeines

Die Feststellung der Schwerbehinderung und der Merkzeichen sind seit 1. Juli 2001 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geregelt. Das übergeordnete Ziel dieses Gesetzes ist es, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Dies soll mit finanziellen Mitteln und sozialen Maßnahmen erreicht werden, die als Nachteilsausgleiche bezeichnet werden.

Voraussetzung für die meisten Nachteilsausgleiche sind die Feststellung einer Schwerbehinderung und Anerkennung eines Merkzeichens. Doch ohne Anträge und Papierkrieg kommt man auch in diesem Bereich nicht aus.

Eine Behinderung feststellen lassen

Behindert oder nicht, das Ausmaß einer Behinderung und die dazu gehörigen Nachweise und Papiere - dies alles klärt das örtliche Amt für Versorgung und Soziales (früher Versorgungsamt). Auf Antrag und nach medizinischer Prüfung wird ein Bescheid erteilt und - bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 - ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Der Grad der Behinderung (GdB) richtet sich nach Art und Ausmaß einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung.

In dem Bescheid können zusätzlich Merkzeichen zuerkannt werden (die auch im Schwerbehindertenausweis angegeben sind). Je nach Merkzeichen können dann bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

Der Schwerbehindertenausweis ist demnach ein wichtiges, offizielles Dokument. Wer ihn hat, sollte ihn immer bei sich tragen; denn nur mit dem Ausweis kann man (unterwegs) nachweisen, dass man behindert ist und Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen, also die genannten Nachteilsausgleiche, hat.

Die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises wird in der Regel auf höchstens 5 Jahre befristet. Ist eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht zu erwarten, kann er auch unbefristet ausgestellt werden.

Nach der Schwerbehindertenausweisverordnung gibt es folgende Merkzeichen:

G bei einer erheblichen Gehbehinderung

aG	bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung
B	für schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind
H	bei Hilflosigkeit
Bl	bei Blindheit
Gl	bei Gehörlosigkeit
RF	als Voraussetzung für eine Rundfunkgebührenbefreiung
1. Kl.	für Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bzw. einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent, die in der 1. Wagenklasse zum Preis der 2. Wagenklasse fahren dürfen
„Kriegsbeschädigt“	für Kriegsbeschädigte mit einem GdS von wenigstens 50 Prozent im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
VB	für Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen bzw. einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 Prozent nach Gesetzen, auf die das BVG anwendbar ist (z. B. Opfer von Gewalttaten oder Wehr-, Zivildienst- und Impfgeschädigte)
EB	für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung mit einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 Prozent und Ansprüchen nach dem BEG

Zu den Begriffen: Es werden hier verschiedene Begriffe verwendet: Zum Beispiel im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung der MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit), im Bereich des Sozialgesetzbuches IX der Grad der Behinderung

(GdB), im Bereich des Bundesentschädigungsgesetzes die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes der Grad der Schädigungsfolgen (GdS):

Die Voraussetzungen für einen Grad der Behinderung und für die einzelnen Merkzeichen sind festgelegt in den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht Teil 2 SGB IX".

Die "Anhaltspunkte", wie sie abgekürzt genannt werden, sind nicht nur für die Verwaltung (z. B. Versorgungsamt) verbindlich, sondern grundsätzlich auch für die Gerichte. Sie sollen Ende 2008 oder 2009 durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden.

Die Anhaltspunkte sind in Broschürenform beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. kostenlos erhältlich.

Merkzeichen G

Schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Gehbehinderung können das Merkzeichen G erhalten.

Erheblich gehbehindert ist, wer auf Grund einer Einschränkung des Gehvermögens, durch orthopädische oder innere Leiden, Anfälle oder Orientierungsstörungen nur schwer oder unter Gefahr für sich und andere Wege zurücklegen kann, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

"Üblicherweise" bedeutet dabei nach den "Anhaltspunkten" und der Rechtsprechung, dass eine Wegstrecke von zwei Kilometer in einer halben Stunde zurückgelegt werden kann.

Orthopädische Leiden in diesem Sinne sind: Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen/Lendenwirbelsäule mit einem dafür festgestellten GdB von wenigstens 50, bei besonderen Auswirkungen genügt ein GdB von 40.

Als innere Leiden kommen insbesondere in Betracht schwere Herzschäden, schwere Atembehinderungen und chronische Niereninsuffizienz.

Orientierungsstörungen liegen vor allem vor bei::

- Sehbehinderung, für die ein GdB von mindestens 70 anerkannt ist, bei einem GdB von

50 oder 60, insbesondere bei gleichzeitiger hochgradiger Schwerhörigkeit oder geistiger Behinderung,

- Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bis zum 16. Lebensjahr bzw. bis zur Beendigung der Gehörlosenschule, im Erwachsenenalter insbesondere bei gleichzeitiger Sehbehinderung oder geistiger Behinderung,
- geistige Behinderung bei einem GdB von 100 (in der Regel bereits ab einem GdB von 80, bei einem darunter liegenden GdB nur in besonders gelagerten Einzelfällen).

Erheblich gehbehindert sind auch Diabetiker mit häufigen hypoglykämischen Schocks (Unterzuckerungen).

(Randnummer 30 der "Anhaltspunkte")

Merkzeichen aG

Voraussetzung für das Merkzeichen aG ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann.

Als außergewöhnlich gehbehindert gelten grundsätzlich Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- oder Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die auf Dauer kein Kunstbein oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind.

Auch andere schwerbehinderte Menschen können das Merkzeichen aG erhalten, wenn das Amt für Versorgung und Soziales feststellt, dass sie in ihrer Gehfähigkeit in vergleichbarem Umfang wie die oben genannten Personengruppen eingeschränkt sind. Dies können z. B. Menschen mit schweren Herz- oder Lungenerkrankungen sein, wenn eine solche Krankheit allein zu einem GdB von mindestens 80 führt.

(Randnummer 31 der "Anhaltspunkte")

Merkzeichen GI

Das Merkzeichen G1 erhalten gehörlose Menschen. Dazu gibt es keine eigene Randnummer in den "Anhaltspunkten". Nach Randnummer 30 zum Merkzeichen G ist gehörlos, wer beiderseits taub ist oder wer beiderseits eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit aufweist, wenn er gleichzeitig schwer in seiner Sprachfähigkeit gestört ist (schwer verständliche Sprache, geringer Sprachschatz). Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

Merkzeichen B

Das Merkzeichen B wird zuerkannt, wenn jemand bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu einer ständigen Begleitung berechtigt ist.

Nach den "Anhaltspunkten" ist dies gegeben bei schwerbehinderten Menschen, die behinderungsbedingt zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (beim Ein- oder Aussteigen oder während der Fahrt) regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Anspruch auf das Merkzeichen B haben generell Querschnittsgelähmte, Ohnhänder und Blinde, daneben aber auch Sehbehinderte (bei einem durch die Sehbehinderung bedingten GdB von 70, ausnahmsweise auch einem GdB von 50 oder 60), Hörbehinderte, geistig Behinderte und Anfallsranke, wenn sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Dieses Merkzeichen kann schwerbehinderten Menschen aber nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für das Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) oder das Merkzeichen H (Hilflosigkeit) vorliegen.

(Randnummer 32 der "Anhaltspunkte")

Merkzeichen H

Hilflosigkeit wird mit dem Merkzeichen H anerkannt, wenn der schwerbehinderte Mensch infolge einer Gesundheitsstörung "nicht nur vorübergehend" gewöhnliche und regelmäßige Ver-

richtungen des Alltags in erheblichem Umfang nicht ohne fremde Hilfe bewältigen kann.

Unter die alltäglichen Verrichtungen fallen insbesondere das An- und Ausziehen, Essen und Trinken, die Körperpflege und die Toilettenbenutzung. Es genügt, wenn eine Hilfsperson sich ständig bereit hält oder den Betroffenen anleiten oder überwachen muss (dies gilt insbesondere bei psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen, wenn sie zwar die Verrichtungen körperlich ausführen könnten, sie diese aber in Folge einer Antriebsschwäche tatsächlich nicht durchführen). Auch notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation werden berücksichtigt.

Hilfebedarf im Bereich der medizinischen oder hauswirtschaftlichen Versorgung wird dagegen nicht berücksichtigt.

In der Regel wird das Merkzeichen ohne weitere Prüfung zuerkannt bei:

- Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung (in der Regel Sehschärfe bis 5%),
- Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, bei denen der Betreffende auf Dauer auf den Rollstuhl angewiesen ist,
- Hirnschäden, Anfallsleiden, geistigen Behinderungen und Psychosen (nur bei einem GdB von 100),
- Verlust von mindestens zwei Gliedmaßen (nicht generell bei Unterschenkelamputation) oder
- weitgehender Bettlägerigkeit.

Die „Anhaltspunkte“ regeln auch Besonderheiten für Kinder und Jugendliche.

(Randnummern 21 und 22 der „Anhaltspunkte“)

Merkzeichen B1

Das Merkzeichen B1 steht Menschen zu, deren Sehkraft auf dem besseren Auge nicht über zwei Prozent liegt oder die an einer anderen schwerwiegenden und damit gleichzusetzenden Störung des Sehvermögens leiden.

Hochgradig Sehbehinderten (Sehschärfe auf dem besseren Auge über zwei bis fünf Prozent) und Blinden (Bl) kann zusätzlich das Merkzeichen H zuerkannt werden.

(Randnummer 23 der "Anhaltspunkte")

Merkzeichen RF

Das Merkzeichen RF bedeutet, dass Menschen aufgrund ihrer Schwerbehinderung von der Rundfunkgebühr befreit werden können.

Die "Anhaltspunkte" nennen die Voraussetzungen für das Merkzeichen RF nicht, sondern verweisen insoweit auf den Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Danach werden auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit:

- blinde und nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem hierfür zuerkannten GdB von mindestens 60 und
- gehörlose Menschen oder Menschen, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.
- Behinderte Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von 80, wenn sie behinderungsbedingt an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Das wird insbesondere angenommen bei Menschen, die wegen schwerer Bewegungsstörungen – auch durch eine schwere Herzleistungsschwäche oder schwere Lungenfunktionsstörung - auch mit Begleitpersonen oder technischen Hilfsmitteln öffentliche Veranstaltungen auf Dauer nicht besuchen können.

Dies gilt auch nach Organtransplantationen, wenn behinderte Menschen längere Zeit Medikamente einnehmen müssen, die das Immunsystem schwächen und

bei Menschen, die in einer öffentlichen Veranstaltung störend wirken könnten (z.B. durch Geruchsbelästigung, häufige hirn-organische Anfälle, Unruhe bei geistig oder seelisch behinderten Menschen).

Merkzeichen 1. Kl.

Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (Opfer nationalsozialistischer Verfolgung) mit einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 70 Prozent können das Merkzeichen 1. Kl. erhalten.

Das Merkzeichen berechtigt in Eisenbahnen (Deutsche Bahn AG) zum Fahren in der 1. Klasse mit Fahrausweisen der 2. Klasse, wenn der körperliche Zustand das Benutzen der 1. Klasse erforderlich macht.

Dies trifft immer zu bei:

- Empfängern der Pflegezulagestufen IV, V und VI,
- Kriegsblinden,
- kriegsbeschädigten Ohnhändern und
- kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten.

(Randnummer 34 der "Anhaltspunkte", siehe auch Abschnitt "Wer darf günstiger fahren?")

Merkzeichen VB, EB, Eintrag "Kriegsbeschädigt"

Neben den bisher genannten Merkzeichen gibt es Einträge, die nicht unmittelbar über den Bezug von Nachteilsausgleichen entscheiden, sondern Hinweise auf einen Sonderstatus" geben: VB, EB und "Kriegsbeschädigt".

Bei Kriegsbeschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 50 Prozent (Schwerkriegsbeschädigte), die Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben, kann die Bezeichnung "Kriegsbeschädigt" im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden.

Wenn schwerbehinderte Menschen wegen einem GdS von wenigstens 50 Prozent Versorgungsansprüche nach anderen Gesetzen entsprechend dem BVG (z. B. nach dem Opferentschädigungsgesetz oder wegen Impfschäden nach dem Infektionsschutzgesetz) haben, können sie das Merkzeichen VB erhalten.

Das Merkzeichen EB können schwerbehinderte Menschen bekommen, die als rassistisch oder politisch Verfolgte des Nationalsozialismus Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 Prozent erhalten.

Hilfsmittelversorgung

Einführung

Behinderte, pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen haben Anspruch auf die notwendige Versorgung mit Hilfsmitteln. Dazu gehören

zum Beispiel Sehhilfen, Hörhilfen, Geh- und Mobilitätshilfen.

Hilfsmittel sollen eine Erkrankung oder Behinderung ausgleichen, einer Verschlimmerung vorbeugen, die soziale und berufliche Integration fördern und den Umgang mit Gegenständen des täglichen Lebens ermöglichen oder erleichtern.

Die Anschaffung von Hilfsmitteln einschließlich deren Änderung, Reparaturen und ggf. auch die Ausbildung in ihrem Gebrauch kann vollständig übernommen oder anteilig finanziert werden.

Leistungs- und Kostenträger

Folgende Leistungs- bzw. Kostenträger kommen zur Finanzierung und/oder Beschaffung von Hilfsmitteln in Frage:

(Anmerkung: SGB = Sozialgesetzbuch)

- die Krankenkasse (§ 33 SGB V),
- die Pflegekasse bei anerkannter Pflegebedürftigkeit (§ 40 SGB XI),
- die Rentenversicherung für berufstätige Versicherte, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden oder eine Verschlimmerung zu verhüten. (§ 15 SGB VI in Verbindung mit § 31 SGB IX),
- die Unfallversicherung (in der Regel die Berufsgenossenschaft bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, § 31 SGB VII),
- die orthopädische Versorgungsstelle (Amt für Versorgung und Soziales) bei Folgen einer anerkannten Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung, eines Impfschadens oder einer Gewalttat,
- das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 9 Eingliederungshilfeverordnung),
- das Integrationsamt für schwerbehinderte Arbeitnehmer, die das Hilfsmittel am Arbeitsplatz benötigen (§ 19 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - "Technische Arbeitshilfen")

Der Weg zum Hilfsmittel - wie geht man vor?

Das Hilfsmittel muss vom behandelnden Arzt verordnet werden. Der Arzt (oder der Patient) stellt dann den Antrag beim zuständigen Leistungsträger. Bei Ablehnung eines Antrags kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt und später Klage erhoben werden.

VdK-Beratungsstellen helfen weiter

Patientenberatungsstellen

Bei den VdK-Patientenberatungsstellen erfährt man,

- *welcher Leistungsträger jeweils zuständig ist,*
- *wie man ein Hilfsmittel korrekt beantragt und*
- *wie man fristgerecht Widerspruch gegen eine Ablehnung einlegt.*

Soweit erforderlich, wird auch die Formulierung und Einreichung der Widersprüche übernommen.

Im Folgenden beschreiben wir drei Wege zum Hilfsmittel: über die Krankenversicherung, über die Pflegeversicherung und über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beim Sozialamt.

Hilfsmittel in der Krankenversicherung

Die Krankenkassen übernehmen die notwendigen Hilfsmittel, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Werden die Folgen einer Behinderung ausgeglichen, muss damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens erfüllt werden.

Keine Hilfsmittel sind allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, das heißt, übliche Gebrauchsgüter, die auch bei gesundheitlich nicht eingeschränkten Menschen weit verbreitet sind. Müssen allgemeine Gebrauchsgegenstände auf Grund einer Behinderung besonders ausgestattet werden (etwa orthopädische Schuhe, PC mit Sprachausgabe und Lesegerät für Blinde), muss der Versicherte einen Eigenanteil zahlen.

Die Krankenkassen müssen auch die Kosten einer notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln und (wenn notwendig) der Ausbildung zum Gebrauch des Hilfsmittels übernehmen und von notwendigen

Wartungen und technischen Kontrollen. Sie können Hilfsmittel auch leihweise überlassen.

Wählen Versicherte ein Hilfsmittel über das notwendige Maß hinaus, müssen sie die Mehrkosten tragen.

Die Krankenkassen tragen die Kosten von Sehhilfen bei Versicherten ab 18 Jahre (insbesondere Brillen, Kontaktlinsen, wenn zwingend medizinisch notwendig) nur bei einer schweren Sehbeeinträchtigung (grundsätzlich Sehkraft auf dem besseren Auge unter 30 Prozent oder vergleichbare Sehbehinderung, z.B. erhebliche Einschränkung des Gesichtsfelds). Die Kosten des Brillengestells werden nicht übernommen.

Personen ab 18 Jahre müssen für jedes Hilfsmittel eine Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten (mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro) leisten, bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln 10 Prozent (höchstens 10 Euro für den Monatsbedarf).

Kosten oberhalb eines vorgegebenen Festbetrags übernimmt die Krankenkasse nicht.

Versicherte können sich von Zuzahlungen (nicht nur für Hilfsmittel) befreien lassen, wenn in einem Kalenderjahr die Belastungsgrenze von 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen überschritten wird. Für chronisch Kranke liegt die Belastungsgrenze bei 1 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen.

Hilfsmittel in der Pflegeversicherung

Die Pflegekassen übernehmen bei anerkannt Pflegebedürftigen die notwendigen Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung von Beschwerden oder zum Ermöglichen einer selbständigeren Lebensführung.

Nach dem Pflegehilfsmittelverzeichnis der Verbände der Pflegekassen können insbesondere die Kosten übernommen werden für:

- Pflegebetten,
- Pflegebettische,
- Pflegeliegestühle,
- Produkte zur Hygiene im Bett,
- Lagerungsrollen,
- Waschsysteme,

- Hausnotrufsysteme (Solitärgeräte oder an eine Zentrale angeschlossen).

Wählt der Versicherte ein Hilfsmittel über das notwendige Maß hinaus, muss er die Mehrkosten tragen.

Dabei werden Hilfsmittel zum ständigen Verbrauch (etwa Windeln und Einlagen) und Hilfsmittel zum dauerhaften Gebrauch (z. B. Pflegebetten) unterschieden.

Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln werden monatlich Kosten in Höhe von höchstens 31 Euro übernommen.

Pflegehilfsmittel zum dauerhaften Gebrauch können leihweise überlassen werden. Die Pflegekassen übernehmen die Kosten zur notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung und, wenn notwendig, der Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels. Wer älter als 18 Jahre alt ist, muss 10 Prozent (höchstens 25 Euro) je Hilfsmittel zuzahlen. Bei Überschreitung der Belastungsgrenze (dazu Hilfsmittel in der Krankenversicherung) sind Versicherte von Zuzahlungen befreit.

Die Pflegekassen können auch Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds bis zu 2.557 Euro für die jeweils notwendigen Maßnahmen gewähren, z. B. für den Einbau von fest installierten Rampen und Treppenliften, von Handläufen an der Treppe oder die Vergrößerung von Türen.

Rechtsgrundlage: § 40 SGB XI

Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen, die wesentlich behindert (das sind insbesondere anerkannte Schwerbehinderte) oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten vom Träger der Sozialhilfe Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Als Hilfsmittel können insbesondere gewährt werden:

- Prothesen,
- orthopädische Hilfsmittel (z. B. orthopädische Schuhe),
- spezielle PC oder Schreibmaschinen,
- Uhren, Tonbandgeräte, Blindenführhunde,

- Hörgeräte, Weckuhren für hörbehinderte Menschen,
- Sprachübungsgeräte für sprachbehinderte Menschen,
- besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte bei Kraftfahrzeugen,
- Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und nicht zur beruflichen Verwendung bestimmte Hilfsmittel, wenn der behinderte Mensch behinderungsbedingt darauf angewiesen ist.

Auch die Kosten für eine notwendige Instandhaltung oder Änderung des Hilfsmittels und die Ausbildung im Umgang und Gebrauch werden übernommen.

In angemessenem Umfang kann auch Hilfe bei der Beschaffung eines Kraftfahrzeugs geleistet werden (siehe auch Abschnitt Pkw: Kauf und Führerschein).

Rechtsgrundlage: §§ 53, 54 SGB XII, § 55 SGB IX, Eingliederungshilfe-Verordnung

Krankenfahrstühle

Motorisierte Krankenfahrstühle (Elektrollstühle, Elektromobile, die zum Gebrauch durch körperlich behinderte Menschen bestimmt sind) mit einem Sitz, einem Leergewicht bis zu 300 kg und einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h müssen nicht im Straßenverkehr zugelassen werden und es bedarf keiner Fahrerlaubnis (§ 4 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Wer bis 31.08.2002 eine Prüfbescheinigung vorgelegt hat, benötigt keine Fahrerlaubnis für einen einsitzigen motorisierten Krankenfahrstuhl mit einem Leergewicht bis 300 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h (§ 76 Fahrerlaubnis-Verordnung).

VdK-Beratungsstellen für technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung

Bahnen und Busse

Wer darf günstiger fahren - wer erhält den Kfz-Steuererlass?

Die VdK-Hilfsmittelberatungsstelle in Frankfurt am Main ist bei der Auswahl von Hilfsmitteln und bei der barrierefreien Um- oder Neugestaltung des Wohnraums behilflich. Außerdem gibt sie Auskunft darüber, wo man Anträge auf Zuschüsse oder auf Kostenübernahme stellen kann.

Die Beratung umfasst Hilfsmittel für alle Lebensbereiche, Behinderungsarten und Altersgruppen, Gehhilfen und Mobilitätshilfen, Hilfsmittel für Haushalt, Bad und Küche, für Beruf, Hobby und Freizeit, für die Pflege und für das Auto. Von der Telefonberatung bis zum Hausbesuch reicht der kostenlose Service.

Einzigartig in Deutschland: Die Beratungsstelle wird in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt geführt. Die Arbeit wird damit wissenschaftlich begleitet und die Studenten sozialer Berufe erhalten zugleich einen Einblick in die besonderen Bedürfnisse und speziellen Erfordernisse behinderter und alter Menschen.

Zur Beratungsstelle gehört auch eine Dauerausstellung zum Thema "Wohnen", in der Betroffene, Fachpublikum und Interessierte Hilfsmittel ansehen und ausprobieren können.

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G, aG, H, BI und GI und (unter bestimmten Voraussetzungen) Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte können in den Genuss von Ver-

günstigungen im öffentlichen Nahverkehr (Freifahrt) und/oder bei der Kraftfahrzeugbesteuerung kommen.

Sie erhalten vom Amt für Versorgung und Soziales einen Schwerbehindertenausweis (mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck) sowie ein weißes Beiblatt.

Die Freifahrtberechtigung wird durch eine auf diesem Beiblatt befindliche Wertmarke sowie ein so genanntes Streckenverzeichnis nachgewiesen.

Alle Strecken sind enthalten in der "Übersichtskarte zum Entfernungszeiger zum Personen- und Gepäckverkehr Tfv 603", erhältlich zum Preis von 7,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer und Versand.

*DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721/ 9385965
Telefax: 0721/ 9385509
E-Mail: dzb-bestellservice@bahn.de*

Die jeweiligen Rechte und das Verfahren sind für die einzelnen Behindertengruppen unterschiedlich geregelt (Rechtsgrundlage: §§ 145 Sozialgesetzbuch IX, 3 a Kraftfahrzeugsteuer-gesetz):

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder GI

Wollen Berechtigte die Freifahrt in Anspruch nehmen, müssen sie eine Wertmarke kaufen. Sie kostet 30 Euro für ein halbes Jahr oder 60 Euro für ein Jahr.

Alternative: Sie können statt der Freifahrtberechtigung eine Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent erhalten.

Der schwerbehinderte Mensch erhält vom Amt für Versorgung und Soziales den Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt. Wenn er die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung möchte, lässt er sich dies vom Finanzamt auf dem Beiblatt eintragen.

Wenn er die Freifahrt möchte, erhält er vom Finanzamt eine Bestätigung, dass die Kraftfahrzeugsteuer nicht ermäßigt ist. Diese Bestätigung legt er dem Amt für Versorgung und Soziales vor und dann wird die Wertmarke (30 € für ein halbes Jahr, 60 € für ein Jahr) auf dem Beiblatt angebracht.

Achtung! Die Steuerermäßigung wird nur für ein Kraftfahrzeug gewährt, das auf den schwerbehinderten Menschen selbst zugelassen ist. Eltern behinderter Kinder können das Fahrzeug auch auf ihr Kind zulassen. Das Fahrzeug darf aber nur von dem oder für den berechtigten Behinderten genutzt werden.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG

Sie müssen ebenfalls die Wertmarke kaufen. Außerdem: Sie können sich zusätzlich voll von der Kraftfahrzeugsteuer befreien lassen.

Rollstühle (bis 120 cm Länge, 109 cm Höhe, 70 cm Breite und 250 kg Gewicht) sowie andere orthopädische Hilfsmittel müssen in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos transportiert werden.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H oder BI

Sie erhalten die Wertmarke kostenlos und haben zusätzlich Anspruch auf volle Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer.

Dem Antrag an das Finanzamt muss nur der Schwerbehindertenausweis (nicht das Beiblatt) beigelegt werden.

Schwerbehinderte Empfänger von Sozialleistungen

Kostenlos erhalten die Wertmarke auf Antrag auch schwerbehinderte Menschen, die folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeit-suchende,
- laufende Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe oder als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Jugendhilfe oder
- im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ist aber ausgeschlossen.

Versorgungsberechtigte mit Eintrag "Kriegsbeschädigt", VB oder EB

Beträgt der Grad der Schädigungsfolgen

- 70 Prozent oder
- 50 Prozent mit schädigungsbedingtem

Merkzeichen G

und waren sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt oder (bei Bewohnern der damaligen DDR) wären sie freifahrtberechtigt gewesen, erhalten Versorgungsberechtigte mit den genannten Einträgen im Schwerbehindertenausweis die Wertmarke kostenlos.

Sie erhalten zusätzlich die volle Kfz-Steuerbefreiung, sofern ihnen diese bereits am 31. Mai 1979 gewährt worden wäre und ihre MdE zumindest 50 Prozent beträgt.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B

Sie können sich bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kostenlos von einer anderen Person begleiten lassen. Diese Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst den Fahrpreis zahlen muss, etwa im Fernverkehr innerhalb Deutschlands, in zuschlagpflichtigen Zügen oder weil er selbst keine Wertmarke hat.

Schwerbeschädigte mit Merkzeichen 1. Kl.

Sie können in Zügen der Deutschen Bahn AG ohne Wertmarke zum Preis der 2. Klasse die 1. Wagenklasse benutzen. Dies gilt auch im Rhein-Main-Verkehrsverbund.

In anderen Zügen, insbesondere in anderen Verkehrsverbänden, gilt das in der Regel nicht (vorher erkundigen!).

Wie weit und womit fährt man günstiger?

Die Freifahrt gilt für die folgenden Verkehrsmittel ohne Kilometerbegrenzung und überall in Deutschland - gleichgültig, wo der Berechtigte wohnt oder sich aufhält (also in München ebenso wie in Hamburg):

- Straßenbahnen und Busse
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse
- Eisenbahnen in Verkehrsverbänden (s. u.)
- Eisenbahnen im Nahverkehr, die nicht zur Deutschen Bahn AG gehören
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich.

Die Freifahrtberechtigung gilt nur im Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt - und zwar nur auf den im

Streckenverzeichnis zum Schwerbehindertenausweis angegebenen Linien der Deutschen Bahn AG - für folgende Beförderungsmittel in der 2. Klasse:

- Regionalbahn (RB)
- Städtexpress (SE)
- Regionalexpress (RE)
- Schnellzug (D)
- InterRegio (IR)
- InterRegioExpress (IRE)

Mit IC-, EC und ICE-Zügen kann man nicht unentgeltlich fahren. In zuschlagpflichtigen Schnell- und Inter-Regio-Zügen müssen also auch freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen den Zuschlag zahlen.

Diese Züge können auch außerhalb des 50-km-Umkreises benutzt werden, sofern sie innerhalb von Verkehrsverbänden eingesetzt werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Verkehrsverbände aneinander grenzen.

Alle Bahnstrecken in Deutschland sind mit Nummerierung enthalten in der "Übersichtskarte zum Entfernungszeiger zum Personen- und Gepäckverkehr Tfv 603", auf der Rückseite sind die Verkehrsverbände angegeben.

Fragen zur Reichweite der Verkehrsverbände und zur Benutzbarkeit von IR-Zügen (hier gibt es häufig Änderungen) sollten am besten unmittelbar mit dem jeweiligen Verkehrsverbund geklärt werden.

Ein Verzeichnis der Verkehrsverbände enthält die Broschüre der Deutschen Bahn: „Mobil mit Handicap – Services für mobilitätseingeschränkte Reisende“

Sonstige Hinweise

- Bahnhöfe/Haltestellen sowie Busse und Bahnen sollen möglichst so gestaltet sein, dass sie auch von mobilitätsbehinderten Menschen genutzt werden können. Gesetzliche Regelungen finden sich hierzu im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (§ 8) und der Länder, in der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (§ 2 Abs. 3), in der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (§ 3 Absatz 5) und in der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 30 d Absatz 4) . Dieses Ziel eines barrierefreien öffentlichen Personenverkehrs wird schrittweise verwirklicht.

Brauchen schwerbehinderte Menschen (z. B. Rollstuhlfahrer) Hilfe beim Ein- und Aussteigen, sollten sie sich rechtzeitig vor Antritt der Fahrt mit dem Abreisebahnhof oder mit der **MobilitätsService-Zentrale** in Verbindung setzen:

Telefon 0 18 05 - 51 25 12

Telefax 0 18 05 - 15 93 57

E-Mail: msz@bahn.de

Internet: www.bahn.de/handicap.

Fragen Sie nach, wie Ihnen am Abreise- und am Zielbahnhof geholfen werden kann. Bitte auch die verwendeten und die an den Bahnhöfen gewünschten Hilfsmittel angeben, Zug- und Wagennummer, einen Treffpunkt notieren und für Rückfragen eine Telefonnummer nennen! Wir empfehlen eine Platzreservierung.

- In vielen großen Bahnhöfen gibt es Hublifte oder Rampen als Einstieghilfen.
- Vor allem Fernverkehrszüge verfügen zum Teil über fahrzeuggebundene Einstieghilfen (Rampe oder Hublift).
- An vielen Bahnhöfen gibt es für berechnete schwerbehinderte Menschen (Merkzeichen aG oder Bl) Behindertenparkplätze. (siehe auch das Kapitel "Parkerleichterungen und Abschleppen"). Man muss den Parkausweis im Pkw auslegen und die Ausnahmegenehmigung mit sich führen, um sie jederzeit vorzeigen zu können.
- Park & Rail: An etwa 90 Fernbahnhöfen können Inhaber einer Fahrkarte des Fernverkehrs diese Parkplätze nutzen.
- In großen Bahnhöfen gibt es einen Gepäckträger-Service (Vorbereitung erforderlich).
- ICE-Züge und häufig auch IC- und EC-Züge verfügen über behindertengerechte Reisewagen (rollstuhlgängiges WC, ausreichend breiter Einstieg, Rollstuhlplätze). Auch viele Nahverkehrszüge bieten inzwischen für schwerbehinderte Fahrgäste geeignete Sitzplätze. Der behindertengerecht ausgestattete Wagen wird entsprechend angezeigt (Wagenstandsanzeiger am Bahnsteig).
- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B nicht vergessen: Die kostenlose Platzreservierung gilt auch für die Begleitperson!
- Rollstühle (bis 70 cm breit, 120 cm lang und bis zu 200 kg schwer) und orthopädische Hilfsmittel sowie Blindenführhunde (bei Merk-

zeichen Bl) können kostenlos mitgenommen werden.

▪ **Günstige BahnCard**

Für Menschen ab 60 Jahren, für schwerbehinderte Menschen ab GdB 70 und für Erwerbsminderungsrentner gibt es die BahnCard 50 (Fahrpreisermäßigung 50 %, Kinder unter 15 Jahren nach Eintrag auf der Fahrkarte können kostenlos mit den Eltern fahren) zum halben Preis, also 110 Euro in der 2. Klasse und 220 Euro in der 1. Klasse (früher BahnCard S).

Eine ermäßigte BahnCard 25 (Fahrpreisermäßigung 25 %) für behinderte und ältere Menschen gibt es dagegen nicht.

▪ **Gepäckservice und Kuriergepäck**

Besondere Vorteile beinhaltet der KurierGepäck-Service der Deutschen Bahn AG: Es werden auch Rollstühle als „Sondergepäck“ befördert. Außerdem wird das Gepäck zu Hause abgeholt und am Zielort ausgeliefert.

KurierGepäck-Service
Telefon 0900 1311211

(KurierGepäckTicket an DB-Verkaufsstellen erhältlich)

• **Ausstattung von Bussen**

Gemäß der EU-Busrichtlinie (2001/85/EG) müssen alle ab Februar 2005 in Verkehr gekommenen Stadtlinienbusse ab 22 Sitzplätzen mit einer Einstieghilfe (Hublift oder Rampe) ausgestattet sein. Zusätzlich kann ein fahrzeugseitiger Absenkmechanismus ("Kneeling") vorhanden sein.

In jedem Stadtlinienbus muss es einen Rollstuhlstellplatz geben. Trotzdem dürfen auch mehrere Rollstuhlnutzer in einem Bus befördert werden. Das wurde durch eine Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung klargestellt.

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer hat ein Verzeichnis barrierefreier Omnibusse in Deutschland herausgebracht:

Reinhardtstraße 25, 10117 Berlin

E-Mail: info@bdo-online.de

Internet: www.bdo-online.de

Mobil mit dem eigenen Pkw

Fahrtauglichkeit

Für schwerbehinderte Menschen ist es manchmal mit besonderen Hürden verbunden, den Führerschein zu machen oder eine geeignete Fahrschule zu finden. Leider besteht auch die

Gefahr, dass eine bereits erteilte Fahrerlaubnis wieder entzogen wird. Zu diesem Thema ein paar wichtige Hinweise:

Jeder Führerscheinbewerber muss sich einem Sehtest unterziehen, es sei denn, es liegt ein

augenärztliches Zeugnis vor. Bei nicht bestandener Sehtest wird der Bewerber von einem Augenarzt untersucht und muss ein Gutachten vorlegen (Rechtsgrundlage: § 12 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Wenn eine Erkrankung/Behinderung Zweifel an der Eignung eines Führerscheinerwerbers aufkommen lässt, kann die Straßenverkehrsbehörde die Eignung durch einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, einen Arzt des Gesundheitsamtes/der öffentlichen Verwaltung oder einen Arzt mit der Qualifikation Arbeitsmedizin oder Betriebsmedizin oder Rechtsmedizin oder einer Begutachtungsstelle für Fahreignung prüfen lassen. Der Bewerber muss sich also untersuchen lassen.

Wenn die Behörde z. B. die Untersuchung durch einen Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation anordnet, teilt der Bewerber mit, durch welchen Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation er sich untersuchen lässt. Der Bewerber trägt in der Regel die Kosten der Untersuchung (bei behinderungsbedingten Untersuchungen siehe Abschnitt "Kraftfahrzeughilfen"). Das Gutachten des beauftragten Arztes soll eine Diagnose und Aussagen zu den Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit enthalten.

Wenn nach dem Gutachten weiter Zweifel an der Eignung für den Führerscheinerwerb bestehen, kann die Straßenverkehrsbehörde außerdem ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen oder (auch zur Feststellung, ob gehbehinderte Menschen das Kraftfahrzeug nur mit technischen Hilfen fahren können) ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr.

Je nach Ergebnis des Gutachtens oder des Sehtests kann die Fahrerlaubnis verweigert oder unter Auflagen erteilt werden ("*bedingte Eignung*"):

- es ist eine Zusatzausstattung im Fahrzeug erforderlich,
- die Benutzung einer Sehhilfe oder
- regelmäßige Nachuntersuchungen.

All diese Beschränkungen werden im Führerschein eingetragen (Rechtsgrundlage: § 11 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Auch wer den Führerschein bereits hat (behindert oder nicht behindert), kann die Straßenverkehrsbehörde bei Zweifeln über die Fahrtauglichkeit ärztliche Untersuchungen und die Einho-

lung von Gutachten anordnen. Die Straßenverkehrsbehörde kann die Fahrerlaubnis entziehen oder Auflagen anordnen (Rechtsgrundlage: § 46 Fahrerlaubnisverordnung).

Wenn eine Behinderung nachträglich eintritt oder sich deutlich verschlimmert oder sich ein Leiden auf die Fahreignung auswirkt, sollte man dies im eigenen Interesse und im Interesse anderer Verkehrsteilnehmer unverzüglich melden. Ansonsten könnte es bei einem Unfall Schwierigkeiten mit dem Versicherungsschutz geben.

Einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten Untersuchung muss in jedem Fall Folge geleistet werden. Andernfalls geht die Behörde davon aus, dass die Fahrtauglichkeit nicht mehr besteht, die Fahrerlaubnis wird verweigert oder entzogen. Hohes Alter ohne bestimmte Ausfallerscheinungen ist allein kein Grund, eine Untersuchung einzuleiten.

Sehbehinderung

Der Sehtest ist nur bestanden, wenn die Sehschärfe (gegebenenfalls mit Sehhilfen) auf jedem Auge 70 Prozent beträgt. Ansonsten ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich:

Die Sehschärfe muss mit Sehhilfen auf dem besseren Auge mindestens 50 Prozent und auf dem anderen Auge mindestens 20 Prozent betragen.

Liegt das Sehvermögen auf einem Auge unter 20 Prozent, muss auf dem anderen Auge mindestens eine Sehschärfe von 60 Prozent bestehen. Außerdem werden Gesichtsfeld und Beweglichkeit berücksichtigt.

Schwerhörigkeit

(Bedingte) Eignung, wenn nicht z. B. gleichzeitig eine Gleichgewichts- oder Sehstörung vorliegt.

Gleichgewichtsstörungen

Ständig oder anfallsweise - keine Eignung

Herzrhythmusstörungen

- Keine Eignung, wenn anfallsweise Bewußtseinsstrübung,
- nach erfolgreicher Behandlung (bedingte) Eignung.

Herzinfarkt

- Nach erstem Herzinfarkt (bedingte) Eignung bei komplikationslosem Verlauf,
- nach zweitem Herzinfarkt, wenn keine Herzinsuffizienz oder gefährliche Rhythmusstörungen.

Eine Ruhezeit nach dem Herzinfarkt soll natürlich eingehalten werden.

Diabetes

(Bedingte) Eignung nach ausreichender Einstellung des Blutzuckerspiegels durch Diät, Medikamente oder Insulin.

Keine Eignung bei Neigung zu schweren Stoffwechselentgleisungen (insbesondere Unterzuckerungen).

Erkrankungen des Nervensystems

(Bedingte) Eignung je nach Symptomen.

Epilepsie: bedingte Eignung eventuell nach zweijähriger Anfallsfreiheit.

Nierenerkrankung

Mit Notwendigkeit der Dialyse: bedingte Eignung, wenn keine weiteren Komplikationen vorliegen.

Führerschein

Die Kosten zum Erwerb der Fahrerlaubnis werden einkommensabhängig bezuschusst:

Einkommen bis zu v. H.	Zuschuss der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV
40	die vollen Kosten
55	zwei Drittel der Kosten
75	ein Drittel der Kosten

Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt im Jahr 2008 2.485 Euro (alte Bundesländer) oder 2.100 Euro (neue Bundesländer) und wird in der Regel jährlich zum 1. Januar angepasst.

Auch hier gilt: Die Einkommensgrenzen erhöhen sich je nach Zahl der Familiangehörigen.

Kosten für

- behinderungsbedingte Untersuchungen,
- Ergänzungsprüfungen und
- Eintragungen in den Führerschein bei Personen, die schon eine Fahrerlaubnis haben,

werden voll übernommen.

In besonderen sozialen Härtefällen können weitere Zuschüsse oder Darlehen beantragt werden, zum Beispiel für behinderungsbedingt anfallende Betriebskosten, die besonders hoch sind.

Wichtiger Hinweis! Bitte unbedingt beachten!

Zuschüsse müssen generell vor dem Kauf eines Kraftfahrzeugs, dem Erwerb einer Fahrzeugumrüstung oder dem Beginn der Fahrschule beantragt werden!

Fahrschulen für Behinderte

Der Landesverband der hessischen Fahrlehrer erteilt Informationen zu Fahrschulen in Hessen, die für Behinderte besonders geeignet sind:

Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e. V.
 Bert-Brecht-Straße 2, 63069 Offenbach
 Telefon: 0 69 - 84 63 97
 Telefax: 0 69 - 84 65 80
 E-Mail: buero@fahrlehrerverband-hessen.de

Fahrzeugkauf

Behinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zum Kauf eines Kraftfahrzeugs erhalten. Je nach Behinderung kann eine bestimmte Ausstattung oder Zusatzausrüstung erforderlich sein – z. B. für Rollstuhlfahrer ein zweitüriges Fahrzeug, ein Automatikgetriebe, besonders breite Türen, Spezialsitze, Servolenkung, verstellbares Lenkrad, elektrische Fensteröffner und verstellbare Außenspiegel. Deshalb können auch Kosten für eine notwendige behindertengerechte Umrüstung und Ausstattung sowie zum Erwerb des Führerscheins übernommen werden.

(Rechtsgrundlage: im Wesentlichen die für den zuständigen Leistungsträger geltende Norm in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfverordnung)

Kraftfahrzeughilfen werden gewährt, wenn ein behinderter Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf das Kraftfahrzeug angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen. Sie sind also in der Regel an die Berufsfähigkeit und -tätigkeit gebunden.

Sie können aber auch Arbeitslosen gewährt werden, wenn sie ein Kraftfahrzeug für ein in Aussicht gestelltes Arbeitsverhältnis benötigen.

Ansprechpartner für die Kraftfahrzeughilfen sind

- der zuständige Rentenversicherungsträger,
- die Agentur für Arbeit oder
- das Integrationsamt beim Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen bzw. beim Landesamt für Soziales und Familie Thüringen.

Die Zuständigkeitsregelungen sind kompliziert. Deshalb sollten Anträge nach der Faustregel gestellt werden:

- Arbeitnehmer = Rentenversicherung
- Arbeitslose = Agentur für Arbeit
- wenn beide ablehnen = Integrationsamt (z. B. Beamte, Selbständige).

Daneben gibt es besondere Zuständigkeiten:

- Gesetzliche Unfallversicherung (in der Regel die Berufsgenossenschaft), wenn das Fahrzeug auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit benötigt wird;
- Hauptfürsorgestelle, wenn das Fahrzeug aufgrund der Folgen einer anerkannten Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstbeschädigung, eines Impfschadens oder einer Gewalttat benötigt wird.

Autokauf – Wer bekommt wie viel zu den Anschaffungskosten?

Anspruch auf den Zuschuss zum Autokauf können behinderte Menschen haben, die

1. schwerbehindert sind und das Merkzeichen G oder aG zuerkannt bekamen oder die einen GdB von 30 haben und bei denen zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung festgestellt wurde (Bescheinigung des Arztes und Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit ist dafür notwendig) und
2. ein Kraftfahrzeug auf ihren Namen zulassen und auf das Kraftfahrzeug angewiesen sind, um Arbeitsplatz oder Ausbildungsstelle zu erreichen (immer bei Merkzeichen aG) oder

2. arbeitslos sind, aber einen bestimmten Arbeitsplatz in Aussicht haben, den sie nur mit dem Pkw erreichen können.

Die Zuschussgrenze für den Autokauf liegt bei 9.500 Euro. Der Wert eines verkauften Altwagens und öffentliche Zuschüsse werden auf den möglichen Zuschussbetrag angerechnet. Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn er mindestens noch 50 Prozent des Neuwagenpreises wert ist.

Wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung ein teureres Kraftfahrzeug erforderlich ist (dies ist zu unterscheiden von einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung), ist die Zuschussgrenze entsprechend höher.

Die Höhe des Zuschusses ist einkommensabhängig und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Einkommen bis zu v. H. der monatlichen Bezugsgröße

40	9.500 Euro
45	8.360 Euro
50	7.220 Euro
55	6.080 Euro
60	4.940 Euro
65	3.800 Euro
70	2.660 Euro
75	1.520 Euro

Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGS IV beträgt im Jahr 2008 2.485 Euro (alte Bundesländer) oder 2.100 Euro (neue Bundesländer) und wird in der Regel jährlich zum 1. Januar angepasst.

Je unterhaltenem Familienangehörigen steigt die Einkommensgrenze um 12 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (2008: 300 Euro in den alten und 255 Euro in den neuen Bundesländern).

Da die Berechnung von weiteren Faktoren abhängt, können diese Zahlen nur als Anhaltswerte dienen. Die Entscheidung des Leistungsträgers hängt immer von der Prüfung jeden Einzelfalles ab.

Neuanträge auf Zuschuss zum Autokauf können frühestens nach fünf Jahren gestellt werden. Ausnahme: Behinderungsbedingt ist die jährliche Kilometerleistung besonders hoch oder nach einem Unfall wäre eine Reparatur unwirtschaftlich.

Weitere Kraftfahrzeughilfen

Besteht kein Anspruch gegen einen der oben genannten Leistungsträger, kann eine Finanzierung dennoch über die

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII

in Betracht kommen. Auch hier ist eine Förderung beim Autokauf möglich, wenn behinderte Menschen dringend auf den Pkw angewiesen sind. Das Ziel der beruflichen Integration steht dabei im Vordergrund.

Hilfen zum Kraftfahrzeugkauf bekommen deshalb vor allem berufstätige schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder aG.

Zuständige Behörde ist in Hessen der Landeswohlfahrtsverband und in Thüringen das Landesamt für Soziales und Familie Thüringen. Die Anträge können auch beim örtlichen Sozialamt gestellt werden. Bei berufstätigen Menschen gilt dabei die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

Nicht berufstätige behinderte Menschen bekommen die Unterstützung unter Umständen ebenfalls, wenn sie auf ein Kraftfahrzeug, vergleichbar häufig wie Berufstätige, (in der Regel an vier bis fünf Tagen pro Woche) angewiesen sind, zum Beispiel

- Studenten, wenn kein Fahrdienst zur Verfügung steht oder
- wenn intensiv Rollstuhlsport betrieben wird.

In allen anderen Fällen müssen die Betroffenen den Nachweis erbringen, dass sie auf Grund persönlicher Lebensumstände dringend ein Kraftfahrzeug benötigen. Dazu gehört der Hinweis, für welche Fahrten und wie oft pro Woche sie ein Fahrzeug benutzen müssen und dass öffentliche Verkehrsmittel dazu alternativ nicht zur Verfügung stehen.

Gut zu wissen: Man kann auf ein Auto angewiesen sein, um soziale Kontakte zu erhalten oder zu knüpfen (ab zwei- bis dreimal wöchentlich): Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Dezember 1995 (Az. 9 UE 1339/ 94).

Auch hier werden Anschaffungskosten für ein Kraftfahrzeug als Zuschuss oder Darlehen gewährt (Wiederholungsantrag in der Regel frühestens alle fünf Jahre möglich).

Ebenfalls sind Zuschüsse

- für den Führerschein,
- für behinderungsbedingt notwendige besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte
- zu Reparaturen sowie
- zu den laufenden Betriebskosten möglich.

Hier ist nicht Voraussetzung, dass der behinderte Mensch vor allem zum Erreichen des Arbeitsplatzes auf das Kfz angewiesen ist.

Die Eingliederungshilfe ist wie die Sozialhilfe generell vom Einkommen des behinderten Menschen (und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten) abhängig. Sie kann außerdem von der möglichen Verwertung vorhandenen Vermögens abhängig sein.

Rechtsgrundlage: § 53 SGB XII in Verbindung mit § 33 Absatz 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EingliederungshilfeVO (Beschaffung eines Kfz) oder § 9 EingliederungshilfeVO (besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz) oder § 10 EingliederungshilfeVO (Erlangung der Fahrerlaubnis, Instandhaltung, Übernahme von Betriebskosten)

Spezielle Leistungen für Beschädigte

Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienstbeschädigte und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten (für sie gilt das Bundesversorgungsgesetz direkt oder entsprechend) können, auch wenn sie nicht berufstätig sind, Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges sowie zum Erwerb der Fahrerlaubnis in Form von Darlehen und Zuschüssen erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass sie zur Aufrechterhaltung ihrer Teilnahme am sozialen Leben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

Auch diese Leistungen werden einkommensabhängig gewährt. Anträge sind an die Hauptfürsorgestelle zu richten.

(Rechtsgrundlage: Bundesversorgungsgesetz oder Gesetze, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen, in Verbindung mit der Kriegsofopferfürsorge-Verordnung)

Liegt bei diesen Personen eine schwere orthopädische Schädigung vor, sind entsprechende Zuschüsse vorrangig beim zuständigen Amt für Versorgung und Soziales geltend zu machen.

(Rechtsgrundlage: §§ 11 Abs. 3 BVG, 22 f. Orthopädieverordnung)

Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Ein Kraftfahrzeug muss bei Bedarf entsprechend der Behinderung umgerüstet werden oder für zusätzliche Ausstattungskomponenten ausbaufähig sein. Die Kosten hierfür werden immer in voller Höhe übernommen.

Kosten für behinderungsbedingt notwendige Zusatzausstattungen (Um- und Einbauten) einschließlich der Überprüfung (TÜV, DEKRA etc.) werden ohne Einkommensgrenze voll übernommen, meist aber nur, wenn es einen entsprechenden Eintrag im Führerschein gibt (siehe Abschnitt "Fahrtauglichkeit").

Eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung muss vom TÜV/DEKRA abgenommen werden. Wird im Führerschein der Einbau bestimmter Einrichtungen gefordert (Auflagen), sollte immer mit der Kfz-Zulassungsstelle geklärt werden, ob die gewählte Ausstattung genügt. Die Einrichtung sollte auch in den Kfz-Schein eingetragen werden.

Prämiennachlass in der Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherung

Bis zum Ende des Jahres 1994 wurden behinderten Menschen von allen Versicherungsunternehmen in der Kfz-, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung folgende Prämiennachlässe eingeräumt:

- 25 %, wenn das Fahrzeug Kfz-Steuer befreit war,
- 12,5 %, wenn für das Fahrzeug die ermäßigte Kfz-Steuer entrichtet wurde.

Für laufende Versicherungsverträge gelten diese Ermäßigungen fort.

Beim Abschluss neuer Verträge ist jedoch ein umfassender Preisvergleich durchzuführen:

Einige Versicherungsgesellschaften gewähren die Nachlässe in der bisherigen oder einer ähnlichen Form weiter; andere haben sie ganz gestrichen, räumen aber andere Rabattmöglichkeiten ein, die auch für behinderte Menschen von Vorteil sein können.

Nach unseren Informationen gewährt kein Versicherungsunternehmen für neu abgeschlossene Versicherungen Prämiennachlässe speziell für behinderte Menschen.

Diese Angaben erfolgen jedoch ausdrücklich ohne Gewähr; die einschlägigen Tarife ändern sich ständig.

Hinzu kommt (wie oben bereits erwähnt), dass im Einzelfall ein "Nichtbehinderten-Tarif" durchaus günstiger sein kann.

Prämiennachlass bei Fahrzeugkauf

Einige Automobilhersteller gewähren behinderten Menschen Preisnachlässe:

Audi

15% ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, H oder Bl oder Conterganschädigung/ Armbehinderung

Citroen

15% ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, B oder H

Daimler

10% ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, B oder H oder bei Conteganschädigung/ Armbehinderung

Ford

in der Regel 20 % ab GdB 50 mit Merkzeichen G oder aG

Es handelt sich nur um eine Empfehlung an die Händler.

Jaguar/ Landrover

15% ab GdB 50

KIA

bis 18% ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, Bl oder H

Lada

10% ab GdB 50

Mitsubishi

15% ab GdB 50

Opel

15 % ab GdB 50

Renault

bis 18% ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, H oder B nur für Mitglieder des "Bund behinderte Autobesitzer" - Einzelheiten bitte erfragen.

SAAB

15% ab GdB 50

Seat

15 % ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, H oder BI.

Skoda

15 % ab GdB 50

Toyota

bis zu 12% ab GdB 70 mit Merkzeichen G, aG, B oder H

VW

15 % ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, H oder BI

Quelle: www.adac.de

Händler können auch bei PKW einiger anderer Hersteller einen Rabatt gewähren (Verhandlungssache). Im Übrigen handelt es sich oft nur um Empfehlungen an die Händler.

Steuerliche Vergünstigungen

Neben der Kfz-Steuerbefreiung/-ermäßigung gibt es im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer eine Reihe von Absetzungsmöglichkeiten für behinderte Autofahrer.

Dies gilt insbesondere für die folgende Bereiche:

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Jeder Arbeitnehmer kann grundsätzlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal einen Betrag von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer ab dem 21. Kilometer geltend machen, höchstens 4.500 Euro jährlich (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Einkommensteuergesetz).

Alternativ hierzu können behinderte Menschen

- ab GdB 70 oder
- ab GdB 50 und Merkzeichen G

die tatsächlichen Kfz-Kosten (entsprechend dem Verhältnis zwischen Fahrtstrecke Wohnung/Arbeitsstätte zur Jahresgesamtfahrleistung) geltend machen. Die diesbezügliche Kostenermittlung ist aufwendig und erfordert eine saubere Buchführung, da sämtliche Strecken belegt und vorgelegt werden müssen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Schwerbehinderte Arbeitnehmer, die von einem Dritten (z. B. dem Ehegatten) zur Arbeitsstätte gefahren und von dort wieder abgeholt werden, können auch die Aufwendungen für die so genannten Leerfahrten berücksichtigen, dies entweder im Rahmen der Pauschale oder auch über Einzelabrechnung. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betreffende keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder von einer Fahrerlaubnis wegen seiner Behinderung keinen Gebrauch macht.

Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen

Im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen können behinderte Kraftfahrer neben dem Pauschbetrag nach § 33 b Einkommensteuergesetz (EStG) auch die Kosten von Privatfahrten mit dem Pkw geltend machen.

Im Einzelnen bestehen folgende Absetzungsmöglichkeiten:

- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 mit Merkzeichen G sowie schwerbehinderte Menschen (ohne Merkzeichen) ab einem GdB von 80 können jährlich bis zu 3.000 km zu je 0,30 Euro für Privatfahrten absetzen.

Wer darüber hinausgehende Kosten geltend machen will, muss diese im Einzelnen nachweisen und Buch führen.

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG, BI oder H können für Privatfahrten bis zu 15.000 km zu je 0,30 Euro steuerlich absetzen. Auch diese Fahrstrecke muss glaubhaft gemacht werden, etwa durch ein Fahrtenbuch (hier reicht aber auch eine entsprechende Aufstellung).

Mit diesen Fahrtkosten sind grundsätzlich alle Kfz-Aufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen abgegolten. Zusätzlich absetzbar sind lediglich noch

- behinderungsbedingt notwendige Umbaukosten und
- außergewöhnliche Reparaturkosten (etwa nach einem Unfall).

(Rechtsgrundlage: H 33.1 bis H 33.4 Einkommensteuerrichtlinien)

Wichtig! Wer die angegebenen behinderungs-spezifischen Voraussetzungen erfüllt, aber kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, kann in dem vorgegebenen Rahmen auch Aufwendungen für Taxifahrten geltend machen. Diese müssen dem Finanzamt allerdings im Einzelnen durch Belege nachgewiesen werden.

Eltern eines behinderten Kindes können den Behindertenpauschbetrag auf sich übertragen lassen. Dann können sie auch Fahrten für das behinderte Kind (es muss selbst mitfahren, z. B. zu einer Therapiemaßnahme) steuerlich geltend machen.

Eine Einschränkung: Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen anerkannt sind, führen "unter dem Strich" nur dann zu einer Verminderung der Lohn- und Einkommensteuer, wenn die so genannte zumutbare Belastung überstiegen wird. Diese ermittelt sich wie folgt:

Alleinstehend ohne Kind

bis 15 340: 5%

bis 51 130: 6%

darüber 7%

verheiratet ohne Kind

bis 15 340: 4%

bis 51 130: 5%

darüber: 6%

verheiratet/ 1 oder 2 Kinder

bis 15 340: 2%

bis 51 130: 3%

darüber: 4%

verheiratet mit mehr Kindern

bis 51 130: 1%

darüber 2%

Rechtsgrundlage: § 33 Einkommensteuergesetz

Weitere Tipps

In Sonderfällen ohne Sicherheitsgurt/ Schutzhelm

In Einzelfällen erteilt das zuständige Straßenverkehrsamt bei Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung die Befreiung von der

Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten bzw. zum Tragen eines Schutzhelmes.

Die Befreiung vom Sicherheitsgurt erhält,

- wer aus gesundheitlichen Gründen (nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) einen Gurt nicht anlegen kann,
- kleiner als 1,50 m ist oder
- wenn bei einer Körpergröße von über 1,50 m der Schutzzweck des Sicherheitsgurtes dennoch nicht erreicht werden kann.

Vom Schutzhelm befreit wird,

- wer aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen kann.

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 Nr. 5 b in Verbindung mit § 21 a Straßenverkehrsordnung

Behinderte Kinder dürfen nur mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für Behinderte benutzt wird (ärztliche Bescheinigung beifügen).

Beitragsermäßigung in Automobilclubs

Eine Reihe von Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen ein. Soweit bekannt, sind dies:

- **Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)**
81360 München
Telefon: 08 51- 59 03 25 15

Der Jahresbeitrag liegt zurzeit bei 44,50 Euro.

Schwerbehinderte Mitglieder (ab GdB 50) erhalten eine Ermäßigung von 25 % des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag danach derzeit: 33,30 Euro).

Beitrag für ADAC-Plus-Mitgliedschaft (europaweite Hilfe bei Kfz-Schäden, Krankheit und Unfall sowie bei Verlust von Reisedokumenten): 79,50 Euro, ermäßigter Beitrag: 68,30 Euro.

- **Automobilclub von Deutschland (AvD)**
Lyoner Straße 16, 60528 Frankfurt,
Telefon: 069-660670

Jahresbeitrag derzeit 59 Euro, für schwerbehinderte Mitglieder (ab GdB 50) 44 Euro.

Beitrag für Premium-Mitgliedschaft: 74 Euro, für schwerbehinderte Mitglieder: 59 Euro.

- **Deutscher Motorsportverband (DMV)**
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt,
Telefon: 069-6950020

Jahresbeitrag derzeit 45 Euro, für behinderte Mitglieder 33 Euro.

Kfz-Beratungsstelle für behinderte Menschen

Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg betreibt in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk Bad Wildbad eine Kfz-Beratungsstelle und Fahrschule für behinderte Menschen. Das Leistungsangebot:

- Beratung zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B und zur Eignungsbegutachtung, Durchführung von Testfahrten
- Beratung zur behindertengerechten Umrüstung von Fahrzeugen
- Informationen über Fahrschulen für behinderte Menschen
- Informationen zu Herstellern geeigneter Fahrzeuge
- Beratung zu Finanzierung, Kostenträgern und Fragen der Rehabilitation
- ärztliche Stellungnahmen zur Fahreignung

Interessenten wenden sich bitte an:

Fahrschule und Kfz-Beratungsstelle für Mobilitätsbehinderte im Berufsförderungswerk Bad Wildbad
Paulinenstraße 132
75323 Bad Wildbad
Telefon 0 70 81 - 17 53 00
Telefax 0 70 81 - 17 53 03
E-Mail: u.thiele@bfw-badwildbad.de

Internet: www.bfw-badwildbad.de

Der Sozialverband VdK Bayern bietet in seinem Info-Center für behinderte Menschen Beratung zu Fahrzeugkauf, Umrüstung und Finanzierungshilfen und Behindertenfahrschulen:

Sozialverband VdK Bayern
Schellingstraße 31, 80799 München
Telefon 0 89 - 21 17-1 72
Telefax 0 89 - 21 17-1 41
E-Mail: infocenter-muenchen@vdk.de

Beim Kauf eines Kraftfahrzeuges kann auch der Bund behinderter Autobesitzer e. V. Tipps geben, etwa über Preisnachlässe bei der Anschaffung

Bund behinderter Autobesitzer e. V. (BbAB)
Ahornstraße 2, 66450 Bexbach
Telefon 0 68 26 - 57 82
Telefax 0 68 26 - 57 82

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V. bietet Beratung zu Fahrzeugkauf, Umrüstung mit behindertengerechter Ausstattung sowie Finanzierungshilfen in seiner "Beratungsstelle für technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung": Neben allen Pkw-Tipps erhält man hier außerdem Beratung zu Hilfsmitteln für Alltag, Behindertensport und Pflege sowie zur behindertengerechten Wohnraumgestaltung:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.
Beratungsstelle für technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung
Ursula Blaschke
c/o Fachhochschule Frankfurt am Main
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 15 33-26 04
Telefax 0 69 - 15 33-29 70
E-Mail: hilfsmittelberatung.hessen@vdk.de
Internet: www.vdk.de/hessen-thueringen

Die Paravan GmbH bietet behindertengerechte Kraftfahrzeuge an:

Paravan GmbH
Paravan-Straße 5-10,
72539 Pfronstetten-Aichelau
Telefon 0 73 88 - 99 95 66
Telefax 0 73 88 - 99 95 79
E-Mail: info@paravan.de
Internet: www.paravan.de
Niederlassung Heidelberg
Bonhoefferstraße 3a
69123 Heidelberg

Weitere Infos zum Kraftfahrzeug bei Behinderung:

Helmut Jelschen GmbH
Justus von Liebig Straße 7 - 9
26160 Bad Zwischenahn
Telefon 0 44 03 - 93 89-0
Telefax 0 44 03 - 93 89 15
E-Mail: info@jelschen.de
Internet: www.jelschen.de

Parkerleichterungen und Abschleppen

Parkerleichterungen bei Merkzeichen aG und BI

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und Blinde (BI) können Sonderparkrechte in Anspruch nehmen.

Zu beachten ist, dass dazu der Schwerbehindertenausweis nicht ausreicht. Erforderlich ist eine Parkberechtigung (Ausnahmegenehmigung), die auf Antrag von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt wird.

Bei schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen aG ohne Fahrerlaubnis und bei blinden Menschen wird durch die Ausnahmegenehmigung der jeweilige Kraftfahrer bei Beförderung des Berechtigten von den genannten Parkverboten befreit.



alter Ausweis



EU-einheitlicher
Ausweis gültig bis
31.12.2010 seit
2001

Der Berechtigte muss die Parkberechtigung beim Parken deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anbringen.

Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet folgende Sonderrechte:

- Die Berechtigten können im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286, Zeichen 290) in der Regel bis zu drei Stunden parken, was mit der exakt eingestellten Parkscheibe nachgewiesen wird.
- In einem Zonenhalteverbot (Zeichen 290) und auf ausgewiesenen Stellplätzen (Zeichen 314 für Parkplatz und Zeichen 315 für Parken auf Gehwegen), wo die Parkdauer mit einem Zusatzschild eingeschränkt ist, dürfen sie die zugelassene Parkdauer überschreiten.
- In Fußgängerzonen, die in bestimmten Zeiten zum Be- und Entladen freigegeben sind, dürfen sie während der Ladezeiten parken.
- An Parkuhren und Parkautomaten darf man gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung sein Kfz abstellen.
- Auf Parkplätzen für Anwohner darf für bis zu drei Stunden geparkt werden.
- In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen darf man ebenfalls stehen, wenn damit der Verkehr nicht behindert wird und in zumutbarer Entfernung keine anderen Parkmöglichkeiten vorhanden sind.
- Außerdem können mit der Ausnahmegenehmigung alle öffentlichen und privaten Parkplätze, die mit einem Rollstuhlfahrersymbol versehen sind (insbesondere Zeichen 286, 314 oder 315 mit Zusatzschild) angesteuert werden, es sei denn, ein Parkplatz ist für einen bestimmten behinderten Menschen reserviert (das Schild trägt eine entsprechende Nummer mit dem Hinweis, dazu unten).

In all diesen Fällen beträgt die zulässige Parkdauer 24 Stunden.

Sonder-Parkplätze

Vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte kann ein einzelner Parkplatz für einen Berechtigten mit Parkausweis reserviert werden. Voraussetzung ist, dass Parkraumangel herrscht und in zumutbarer Entfernung keine Garage/Abstellplatz zur Verfügung steht.

Ein solcher Spezialparkplatz (Parksonderrecht) ist ebenfalls bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Er wird mit einem Parkschild mit Rollstuhlfahrersymbol und einer Nummer (die mit dem Eintrag im Parkausweis übereinstimmt) versehen.



Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.
(Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung)

Sonderparkrechte auch im Ausland

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG) und Blinde (Merkzeichen BI) können mit der "Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen" neben Deutschland in folgenden Staaten auf Behindertenparkplätzen parken: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien.

Nach unseren Informationen gilt die "Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen" auch in einigen aber noch nicht in allen der ab 2004 beigetretenen EU-Staaten. Ggf. bitte beim zuständigen Konsulat erkundigen.

Außerdem haben sie weitere Parksonderrechte, die aber von Land zu Land verschieden sind.

Der Ausweis kann ebenfalls bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Dort kann auch ein Merkblatt bestellt werden. Dieses Merkblatt (Text in entsprechender Sprache aufgeklappt) sollte neben dem Ausweis gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt werden.

Im Übrigen gilt: Wer einen Auslandsbesuch mit dem Kraftfahrzeug plant, sollte sich bei seinem Automobilclub, dem Verkehrsministerium oder dem zuständigen Konsulat vorher über die im Reiseland geltenden Regelungen und die daraus resultierenden Sonderparkrechte - am besten schriftlich - informieren.

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen in Hessen und Thüringen

Für folgende Personen gibt es in Hessen ebenfalls Parkerleichterungen:

- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule, wenn ihnen die Merkzeichen G und B zuerkannt wurden,
- schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule und einem GdB von wenigstens 50 durch Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge, wenn ihnen das Merkzeichen G zuerkannt wurde,
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 70,
- Morbus-Crohn- und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 60.

Die Ausnahmegenehmigung wird ebenfalls bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Sie berechtigt jedoch nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol) oder zur Einrichtung eines Parksonderrechtes!

Die in Hessen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen gelten auch in Baden-Württemberg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Thüringen können Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden für:

- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule mit Merkzeichen G und B und für

- schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule und einem GdB von wenigstens 50 durch Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge, wenn ihnen das Merkzeichen G zuerkannt wurde.

Die in Thüringen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen gelten auch in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Abschleppen vom Behindertenparkplatz

Es ist verboten, ohne Berechtigung einen Behindertenparkplatz oder eine Bordsteinabsenkung zu blockieren. Falschparker können von der Polizei abgeschleppt werden.

Falschparker ist jeder, der keine Ausnahmegenehmigung hat oder sie nicht deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auslegt. Ob das Abschleppen eine "angemessene" Maßnahme ist, richtet sich insbesondere nach Dauer, Ort und Zeit des Verstoßes.

Dazu das rechtskräftige Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Juni 1987 (11 UE 2521/84): In Innenstadtbereichen mit starkem Verkehrsaufkommen genügt es bereits, mehr als 15 Minuten falsch zu parken. Begründung: Berechtigte sind dringend darauf angewiesen, in der Nähe ihres Zieles Parkplätze zu finden. Lange Wege sind unzumutbar.

Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer zwar Berechtigter ist, aber die Ausnahmegenehmigung (Parkausweis mit Rollstuhlfahrersymbol) nicht gut sichtbar ausgelegt ist: Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 2005 (7 A 11726/ 04).

Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein falsch parkender Fahrzeughalter schnell gefunden und zum Wegfahren aufgefordert werden kann: Urteil Hessischer Verwaltungsgerichtshof vom 22. Mai 1990 (11 UE 2056/89).

Dazu auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. März 2002 (4 L 118/01): Das unberechtigt parkende Kfz kann auch dann abgeschleppt werden, wenn ein berechtigter schwerbehinderter Autofahrer nicht konkret am Parken gehindert wird. Ein längeres Warten oder Nachforschungen durch die Polizei sind nur erforderlich, wenn der Falschparker ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung festgestellt werden kann.

Bei Falschparkern auf Behindertenparkplätzen: Die nächste zuständige Polizeidienststelle informieren oder anwesende Polizeikräfte ansprechen.

An Bordsteinabsenkungen darf nicht geparkt werden, damit dort Rollstuhlfahrer die Straße überqueren können (§ 12 Abs. 3 Nr. 9 Straßenverkehrsordnung).

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15. Mai 1998 (1 A 1393/96) kann das Kfz ohne Warten und ohne Nachforschungen abgeschleppt werden. Es kommt nicht darauf an, ob ein Rollstuhlfahrer tatsächlich die Straße überqueren will.

Abschleppen von privaten Parkplätzen

Rechtlich schwieriger - insbesondere hinsichtlich der Abschleppberechtigung und der Kosten - ist das Abschleppen von Privatparkplätzen.

Wenn auf öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen (vor Kaufhäusern, Gaststätten, Bürgerhäusern etc.) Behindertenparkplätze unberechtigt blockiert sind, sollten Berechtigte sich daher zunächst an die Betriebsangehörigen wenden, damit diese ggf. die Polizei benachrichtigen.

Die Polizei kann wegen des "besonderen öffentlichen Interesses" das Kraftfahrzeug aber nur abschleppen lassen, wenn der Betriebsinhaber durch die Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichen (Behindertenparkplatz) hat anbringen lassen.

Anders liegt die Sache, wenn Unberechtigte auf dem Grundstück eines schwerbehinderten Menschen parken und dabei die Grundstückszufahrt

Flugverkehr

Allgemeines

Behinderte Flugreisende sollten spätestens einige Tage vor dem Abflug die Reise buchen und reservieren. Sie sollten das Reisebüro oder die Fluggesellschaft auf ihre Behinderung, Art der benötigten Hilfen und Wünsche (z. B. Diätkost, Einnahme von Medikamenten) und benötigten Hilfsmittel am Flughafen, im Flugzeug oder am Reiseziel hinweisen.

oder für Bewohner reservierte Behindertenparkplätze blockieren.

Auf Anforderung des Betroffenen wird die Polizei in diesen Fällen tätig, wenn der unberechtigt Parkende nicht ermittelt werden kann und sofort gehandelt werden muss. Die Kosten der Abschleppmaßnahme trägt immer der Halter des falsch parkenden Pkw.

Nur ausnahmsweise sollte ein schwerbehinderter Mensch widerrechtlich parkende Fahrzeuge selbst – ohne Einschalten der Polizei – abschleppen lassen. Denn: Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Ersatzanspruch besteht nur, wenn dringender Bedarf und vergebliches Bemühen, den Halter zu finden, nachgewiesen werden kann.

Auf Grund der Rechtslage ist es daher empfehlenswert, nicht selbst ein Abschleppunternehmen zu rufen, sondern den Fall von der Polizei vor Ort klären zu lassen.

In dringenden Fällen lieber ein Taxi oder - wenn möglich - ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen. Die Kosten kann man sich dann vom Halter des unberechtigt parkenden Fahrzeuges erstatten lassen.

Wichtig: In jedem Fall die Autonummer notieren und den Beweis sichern (fotografieren oder Zeugen suchen)!

Die Zahl der Rollstühle, die im Flugzeug transportiert werden können, ist begrenzt, es kann für Größe und Gewicht Obergrenzen geben.

Je nach Art der Behinderung sollten Sie Ihren Arzt fragen, ob gegen die Flugreise medizinische Bedenken bestehen oder ob Sie etwas Besonderes beachten sollten. In Zweifelsfällen muss der Hausarzt die Flugtauglichkeit bescheinigen.

Einige Fluggesellschaften befördern schwerbehinderte Menschen – je nach Art der Behinderung – nur in Begleitung, dies sollte deshalb rechtzeitig abgeklärt werden.

Nähere Informationen dazu gibt der Medizinische Dienst der Lufthansa.

Man sollte rechtzeitig vor dem Abflug am Flughafen sein (bei Inlandsflügen etwa 2 Stunden, bei Auslandsflügen etwa 2½ Stunden vor Abflug) und am Abfertigungsschalter (zum Teil gibt es spezielle Schalter für schwerbehinderte Flugreisende) auf seine Behinderung hinweisen. Dann ist eine optimale Betreuung auf dem Flughafengelände möglich und der Zielflughafen kann informiert werden.

In den Flughäfen gibt es meistens Leih-Rollstühle oder es werden für einen bequemen Transport Fahrzeuge, z.B. Elektro-Car, zwischen dem Fluggastgebäude und dem Flugsteig (Gate) eingesetzt.

Der eigene Rollstuhl wird kostenlos befördert, im Flugzeug kann - falls notwendig - ein Bord-Rollstuhl benutzt werden.

Vor Sicherheitskontrollen: Melden Sie sich, wenn Sie einen Herzschrittmacher tragen!

Aus Sicherheitsgründen dürfen Flüssigkeiten nur in Behältnissen bis 100 ml im Handgepäck mitgenommen werden. Die Gesamtmenge ist auf 1 Liter begrenzt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Reisende ein ärztliches Attest vorlegt, dass er dieses bestimmte Medikament benötigt.

Die Verordnung EG 1107/2006 vom 05.07.2006 soll die Rechtsstellung behinderter Menschen und von Menschen mit eingeschränkter Mobilität verbessern:

Allein wegen einer Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität darf die Fluggesellschaft die Beförderung nicht verweigern, sondern nur, aufgrund gesetzlicher Sicherheitsanforderungen oder wenn die Beförderung nach Größe des Flugzeugs oder seiner Türen unmöglich ist. Ist der Flug schon gebucht, die Beförderung aber unmöglich, muss der behinderte Mensch anders – im Rahmen der Sicherheitsanforderungen - befördert oder ihm müssen die Flugkosten erstattet werden.

Wenn dies wegen Sicherheitsvorschriften notwendig ist, kann die Fluggesellschaft verlangen, dass der behinderte Mensch auf dem Flug begleitet wird.

Die Fluggesellschaft oder das Reiseunternehmen informieren über die Sicherheitsvorschriften und über die zulässigen Beförderungsbeschränkungen.

Der Flughafen gibt die Orte bekannt, wohin sich behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen wenden können, um Hilfe zu bekommen.

Wenn der behinderte Mensch 48 Stunden vor dem Abflug den Hilfebedarf meldet, müssen die Hilfen rechtzeitig geleistet werden. Dazu soll der Reisende, wenn keine andere Zeit angegeben ist, eine Stunde vor dem Abflug an der Abfertigung oder zwei Stunden vor dem Abflug an dem für behinderte Flugreisende bestimmten Treffpunkt sein.

Für verloren gegangene oder beschädigte Mobilitätshilfen erhält der Reisende eine Entschädigung.

Reisende erhalten auf Flughäfen ab 150 000 Reisenden jährlich ohne Zusatzkosten Hilfen, insbesondere auf dem Weg zum Abfertigungsschalter und an Bord des Flugzeugs.

Vielflieger, die auf Grund einer Behinderung auf Hilfsmittel oder eine Begleitperson angewiesen sind, sollten sich zum Nachweis der Flugtauglichkeit den internationalen ärztlichen Ausweis für Fluggäste (Frequent Traveller Medical Card - Fremec) ausstellen lassen. Das Formular ist erhältlich bei:

Medizinischer Dienst der Lufthansa

Auskunft erteilt die Lufthansa:

Telefon: 0561 – 99 33 70 20

Telefax :01805 – 00 28 08 80

Flughafen Frankfurt

Der Flughafen Frankfurt am Main ist rundum behindertengerecht:

Beim Terminal 1 gibt es ein Parkhaus, beim Terminal 2 gibt es eine Tiefgarage mit Behindertenparkplätzen für schwerbehinderte Fluggäste mit Ausnahmegenehmigung. Vom Parkhaus führt ein ebenerdiger Zugang zur Abflugebene, von der Tiefgarage gibt es behindertengerechte Fahrstühle ins Terminal. In den Terminals gibt es Rufsäulen für den Betreuungsservice. Von den Terminals zum Flugzeug gibt es einen kostenlosen Fahrdienst (Elektrowagen/ Rollstühle).

Die Terminals verfügen über automatische Türen, Aufzüge, behindertengerechte Toiletten und Telefone.

Für die Beförderung außerhalb des Flughafens gibt es private Zubringer- und Abholdienste.

Von den Bahnhöfen gibt es Aufzüge oder Rolltreppen zu den Terminals.

Die Fraport gibt zwei Merkblätter "Informationen für mobilitätseingeschränkte Passagiere am Flughafen Frankfurt" heraus: "An- und Abreise" und "Betreuungsservice":

www.frankfurt-airportcity.de

Telefon: 01805/ 3724636

E-Mail: feedback@fraport.de

Reisetipps für behinderte und alte Menschen

VdK-Reisedienst

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen verfügt über einen eigenen Reisedienst, der mit vielen Informationen, einem umfassenden Reiseprogramm, viel Erfahrung und hohem Sachverstand besonders ältere und behinderte Menschen dabei unterstützt, ihre Reisewünsche zu erfüllen.

Egal, ob Sie eine Individualreise nach China, eine Pauschalreise nach Gran Canaria oder eine Städtetour planen und buchen wollen. Das viel-

seitige Programm bietet auch Angebote für Gruppen, Wochenendausflüge und Tagesfahrten.

Geeignete Reiseangebote und Unterkünfte für Rolli-Fahrer, Familien mit behinderten Angehörigen sowie Pflegebedürftigen – bei uns bleibt kein Wunsch offen. Das schönste Reiseziel mit dem richtigen Programm, günstige Angebote für jedes Alter, komplettes Versicherungspaket und vieles mehr.

Der Sozialverband VdK Deutschland unterhält außerdem bundesweit mehrere attraktive Kur- und Erholungshäuser mit Badeabteilungen und vielen Therapiemöglichkeiten. Fahren Sie mit dem VdK in die landschaftlich reizvollen Regionen Deutschlands und lassen Sie sich verwöhnen.

Alle Reiseinformationen bei:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Reisedienst
Karin Krug
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 43 26 62
Telefax 0 69 - 43 13 61
E-Mail: reisedienst.hessen@vdk.de

VdK-Freizeiten für Kinder

Eltern behinderter Kinder und Eltern, die das soziale Miteinander behinderter und nicht behinderter Kinder fördern möchten, finden im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen den richtigen Ansprechpartner. Wir veranstalten mindestens einmal pro Jahr gemeinsam mit der Sportjugend Hessen eine integrative Ferienfreizeit für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche (von 10 bis 13 und von 14 bis 16 Jahre).

Kontakt:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Katharina Fischer
Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 71 40 02-13
Telefax 0 69 - 71 40 02-24
E-Mail: hessen-thueringen@vdk.de

WC-Schlüssel für behinderte Menschen

Der Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) in Darmstadt und Umgebung vertreibt einen WC-Schlüssel für öffentliche Behindertentoiletten auf allen Bundesautobahnen und in Städten/ Gemeinden.

Der Schlüssel kann für 18,00 € bestellt werden.

Beim CBF ist auch eine Broschüre "Lokus" über alle mit dem Schlüssel zugänglichen öffentlichen Behindertentoiletten für 8,00 € erhältlich. Ein Euroschlüssel samt Broschüre kostet 25,00 €:

CBF Darmstadt e.V.
Pallaswissenstraße 123a

64293 Darmstadt
Telefon: 06151 - 81220
Telefax: 06151 - 812281
E-Mail: info@cbf-darmstadt.de

Der Schlüssel kann auch beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen angefordert werden (bitte Kopie des Schwerbehindertenausweises zusenden!):

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
- Service-Center -
Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 71 40 02-15
Telefax 0 69 - 71 40 02-23
E-Mail: service.ht@vdk.de

Der Schlüssel wird unter folgenden Voraussetzungen herausgegeben:

Merkzeichen aG oder
Merkzeichen H oder
Merkzeichen BI oder
Morbus Crohn/
Colitis Ulcerosa oder
Multiple Sklerose.

Broschüren und Informationen

ADAC e.V.
81373 München
Telefon 0 89 - 76 760
Telefax 0 89 - 76 76 25 00

Broschüre: "Barrierefreier Tourismus für alle"

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Telefon 0 64 21 - 49 10
Telefax 0 64 21 - 49 11 67
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
Internet: www.lebenshilfe.de

FMG-Verlag
Postfach 2154
40644 Meerbusch
Telefon 0 21 59 - 81 56 22
Telefax 0 21 59 - 81 56 24
E-Mail: fmg-verlag@t-online.de
Internet: fmg-verlag.de

"Handicapped-Reisen" enthält Angaben über Unterkünfte - darüber hinaus erscheint sechs Mal jährlich die Reise-Zeitschrift "Rollstuhl-Kurier"

Thüringer Tourismus GmbH

Willy-Brandt-Platz 1
99084 Erfurt
Telefon 0 36 1 - 37 42-0
Telefax 0 36 1 - 37 42-2 99
E-Mail: service@thueringen-tourismus.de
Internet: www.thueringen-tourismus.de
Broschüren:
"Thüringen barrierefrei-
Reisetipps und Freizeitangebote";
"Verzeichnis barrierefreier Unterkünfte"

Deutscher Heilbäderverband e.V.
Schumannstraße 111
53113 Bonn
Telefon 02 28 - 2 01 20-0
Telefax 02 28 - 2 01 20-41
E-Mail: info@dhv-bonn.de
Internet: www.deutscher-heilbaederverband.de

empfiehlt
Broschüre: "Die deutschen Kurorte und ihre natürlichen Heilmittel"

Tourismus Marketing GmbH Baden-
Württemberg
Esslinger Straße 8
70182 Stuttgart
Telefon: 01805 - 55 66 90
Telefax: 01805 - 55 66 91

Unfallopfer-Hilfswerk
Postfach 2846
74018 Heilbronn
Telefon 0 700 8632 5567
Telefax 0 700 4453 7937
E-Mail: mitgliederservice@unfallopfer-hilfswerk.de
Internet: www.unfallopfer-hilfswerk.de

Broschüre: "Wer hilft wem?"

Das Hilfswerk gibt nicht nur Hilfen im Bereich Reisen, es vermietet auch Wohnwagen, Pkw und Kleinbusse.

Reiseportal über barrierefreies Reisen:
www.handicaptravel.de

Grenzenlos gGmbH
Reißhausstraße 5
99085 Erfurt
Telefon 0 36 1 – 60 20 40
Telefax 0 36 1 – 60 20 410
Internet: www.grenzenlos-ggmbh.de

bietet taktile Materialien für blinde- und sehbehinderte Menschen an z.B. Stadtpläne und Karten

Deutsche Dialysegesellschaft niedergelassener
Ärzte e. V./ Verband deutscher Nierenzentren
Postfach 132304
42050 Wuppertal
Telefon 02 02 - 2 48 45-0
Telefax 02 02 - 2 48 45-60
internet: www.ddnae.de

Über die Gesellschaft ist eine Broschüre "Dialyse auf Reisen" erhältlich.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus
Beethovenstraße 69,
60325 Frankfurt
Telefax: 069/ 75 19 03
gibt unter www.deutschland-tourismus.de

Tipps für barrierefreies Reisen heraus.

Weitere Informationen bei:

Nationale Koordinierungsstelle Tourismus für
alle: Internet: www.natko.de
Der Verein Urlaub & Pflege e.V.
Voßhof 10
48291 Telgte
Telefon: 02504/ 73 96 043
E-Mail: post@urlaub-und-pflege.de
Internet: www.urlaub-und-pflege.de

Der Verein organisiert Reisen für hilfs- und pflegebedürftige Menschen

Kalina Reisen GmbH
Am Klausenberg 78 b
51109 Köln
Telefon 02 21 - 72 67 16
Telefax 02 21 - 73 73 28
Internet: www.kalina-reisen.de

arbeitet mit der Deutschen Herzstiftung und dem Diabetiker-Bund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zusammen und bietet deshalb insbesondere Reisen für herzkranken Menschen und Diabetiker an.

Rollstuhl- und behindertengerechte Hotels

Das Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Telefon: 030/ 20 655 - 0
Telefax: 03018/ 555 44 00
www.bmfsfj.de

gibt eine Broschüre heraus: "Familienurlaub – auch barrierefrei"

Für blinde und stark sehbehinderte Menschen gibt es besonders geeignete Hotels:

HA -Hessen Agentur GmbH Tourismus- und Kongressmarketing

Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 7 74 80 91
Telefax 06 11 - 7 74 80 40
E-Mail: info@hessen-tourismus.de
Internet: www.hessentourismus.de
Broschüre: "Hessisches Gastgeberverzeichnis für behinderte Menschen"

Rheinessen-Touristik GmbH

Wilhelm-Leuschner-Straße 44
555218 Ingelheim
Telefon: 06132 – 44 170
Telefax: 06132 – 44 17 44
E-Mail: info@rheinessen.info
Internet: www.rheinessen.info

AURA-Hotels

Kontakt über: Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband Hessen
Eschersheimer Landstraße 80
60322 Frankfurt
Telefon 0 69 - 15 05 96-6
Telefax 0 69 - 15 05 96-77
E-Mail: info@bshb-org
Internet: www.bshb.org

Campingführer

Deutscher Camping-Club e.V.

Mandlstraße 28
80802 München
Telefon 0 89 - 38 01 42-0
Telefax 0 89 - 38 01 42-42
E-Mail: info@camping-club.de
Internet: www.camping-club.de

"DCC-Campingführer Europa 2008"
Daneben ist eine Liste barrierefreier Campingplätze in Deutschland erhältlich.

Behindertengerechte Jugendherbergen

Deutsches Jugendherbergswerk

Leonardo-da-Vinci-Weg 1, 37260 Detmold
Telefon 0 52 31 – 99 360
Telefax 0 52 31 – 99 36 66
E-Mail: hauptverband@djh.org
Internet: www.jugendherberge.de

Im Rollstuhl mit dem Bus

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. (bdo)

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon 0 30 - 2 40 89-3 00
Telefax 0 30 - 2 40 69-4 00
E-Mail: info@bdo-online.de
Internet: www.bdo-online.de

gibt eine Verzeichnis von heraus: Barrierefreie Reisebusse in Deutschland

Behinderte Radfahrer

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Grünenstraße 120, 28199 Bremen
Telefon 04 21 - 3 46 29-0
Telefax 04 21 - 3 46 29-50
E-Mail: kontakt@adfc.de
Internet: www.adfc.de

Rollfiets Club

Wüstefeld 14
49022 Osnabrück
Telefon 05 41 - 9 10 95 27
Telefax: 0541 – 91 09 528
E-Mail: neugrewe@rollfiets-club.de
Internet: www.rollfiets-club.de

Autofahren im Ausland

Auslands-Notruf des ADAC: 0 89 - 22 22 22
ADAC Ambulance Service : 0 89 - 76 76 76

Weitere Tipps für Autofahrer

"Tanken & Rasten"

Autobahn Tank und Rast Holding GmbH
Andreas-Hermes-Straße 7 - 9
53175 Bonn
Telefon 02 28 - 92 20
Telefax 02 28 - 9 22 41 10
E-Mail: kundenservice@tank.rast.de
internet: www.tank.rast.de

Der Autobahnguide enthält Angaben über Behindertenparkplätze, -telefone und -sanitäreanlagen an den deutschen Autobahnen.

Bitte in Reisebüros nach Zusatzinformationen für behinderte Menschen und ihre Begleiter fragen - der Reiseveranstalter TUI beispielsweise gibt solche Informationen heraus.

Reise-Versicherungen

Seit 2004 können Versicherte auch Leistungen der Krankenversicherung in anderen Staaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum) in Anspruch nehmen. Sie können deshalb von ihrer Krankenkasse Kostenerstattung in Höhe der Kosten einer Inlandsbehandlung verlangen, wobei die Satzungen der Krankenkassen teilweise Abschläge vorsehen. Eine Besonderheit besteht bei Behandlungen im Krankenhaus.

Vor Reiseantritt sollte bei der Krankenkasse die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder (falls diese noch nicht vorliegt) eine provisorische Ersatzbescheinigung beantragt werden.

Zusätzlich unbedingt an den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung denken, besonders bei Reisen außerhalb der genannten Staaten!

Informationen darüber (Europäische Reiseversicherung AG ohne Altersgrenzen, unter Umständen auch bei Vorerkrankungen, Abschluss für eine Reise) erteilt:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen

Reisedienst

Karin Krug

Ostparkstraße 37

60385 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 - 43 26 62

Telefax 0 69 - 43 13 61

Manchmal ist wegen Vorerkrankung oder bei hohem Lebensalter der Abschluss einer privaten Krankenversicherung nicht möglich. Wenn die behinderte Person dies vor Beginn des Auslandsaufenthalts der Krankenkasse nachweist, muss diese die Behandlungskosten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts bis zu sechs Wochen im Jahr (in Höhe der Kosten einer Behandlung im Inland) übernehmen (§ 18 SGB V). Bedeutung hat dies nur noch bei Staaten außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums (s.o.).

In der Pflegeversicherung wird Pflegegeld während eines vorübergehenden Auslandsurlaubs bis zu sechs Wochen im Jahr weitergezahlt. Pflegeleistungen werden gewährt, wenn die professionelle Pflegeperson, die auch ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen begleitet (§ 34 SGB XI).

In Notfällen im Ausland ist der Europäische Notfallausweis (ENA) von Vorteil. Er enthält z. B. Angaben über schwere Erkrankungen, Medikamentenunverträglichkeit und Impfungen, die vom Arzt einzutragen sind. Er kann bestellt werden bei:

Deutscher Bundes-Verlag

Südstraße 119, 53175 Bonn

Telefon 02 28 - 3 82 08-0

Telefax 02 28 - 3 82 08-15

E-Mail: bonn@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesanzeiger.de

VdK-Kur- und Erholungshäuser

Der Sozialverband VdK betreibt in fast allen Bundesländern eigene Erholungshäuser, in Hessen die Erholungseinrichtung "Haus am Landgrafenteich".

Haus am Landgrafenteich gGmbH

Wilhelm-Kremer-Haus

Roland-Krug-Straße 15

63667 Nidda-Bad Salzhausen

Telefon 0 60 43 - 80 10

Telefax 0 60 43 - 80 14 00

E-Mail: info@haus-am-landgrafenteich.de

Nähere Informationen über sämtliche VdK-Häuser enthält die Broschüre "Kur und Erholung", die kostenlos bestellt werden kann:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen

Reisedienst

Karin Krug

Ostparkstraße 37

60385 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 - 43 26 62

Telefax 0 69 - 43 13 61

E-Mail: reisedienst.hessen@vdk.de

Alles unter einem Dach im „Haus am Landgrafenteich“

VdK-Ehrenamtsakademie

- *Konferenz- und Tagungshotel mit modern ausgestatteten Seminarräumen*
- *Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche VdK-Mitarbeiter/innen*
- *Seminare für Vertrauenspersonen schwerbehinderter Arbeitnehmer*

Urlaub und Erholung in der Wetterau

- *Reichhaltiges Kultur- und Freizeitangebot*

- *Medizinische Badeabteilung*
- *Wellness und Fitness*
- *Attraktive Sportangebote in der Umgebung*

Vorbildliches Integrationsprojekt

- *Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung*
- *Unkompliziertes Miteinander durch integrative Arbeitsplätze im Gastronomie- und Gartenbereich*

Kommunikation: Telefon, Internet, Rundfunk und Fernsehen

Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht haben:

- behinderte Menschen mit Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII (Sozialhilfe) oder nach §§ 27 a oder 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 SGB XII)
- Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld/ Leistungen für Unterkunft und Heizung) nach dem SGB II, wenn nicht ein Zuschlag gewährt wird (§ 24 SGB II)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem BaföG, wenn sie nicht bei den Eltern leben
- Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e BVG
- Empfänger von Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge

- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Lastenausgleichsgesetz

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht muss bei der GEZ, 50656 Köln, (Internet: www.gez.de) beantragt werden.

Dem Antrag muss der Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ oder der Bewilligungsbescheid über die Sozialleistungen in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Die Beglaubigung erfolgt durch die ausstellende Behörde, ggf. kann sie auch die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigen.

Die Befreiung beginnt (auch bei rückwirkender Feststellung des Merkzeichens RF) mit dem Monat der Antragstellung bei der GEZ

In Mehrpersonenhaushalten wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder sein Ehegatte die Voraussetzungen

erfüllen. Gilt dies für eine andere Person (z.B. ein Kind), muss nachgewiesen werden, dass diese Person das Gerät zum Empfang bereit hält, es also in ihrem Wohnbereich steht.

Die Gebührenbefreiung betrifft nicht die Kosten für einen Kabelanschluss (hierfür kann allenfalls im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ein Zuschuss geleistet werden).

Seit 2007 muss auch für PC eine Rundfunkgebühr gezahlt werden, wenn im gleichen Haushalt kein Rundfunk- oder Fernsehgerät angemeldet ist.

Telefon

Die Deutsche Telekom gewährt für Festnetzverbindungen (auch ISDN-Anschlüsse) einen Sozialtarif.

Den Sozialtarif beantragen können:

- Personen, die wegen einer Schwerbehinderung oder geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind (für sie beträgt die Vergünstigung 6,94 € zuzüglich Mehrwertsteuer),

- Bezieher von BAFöG (für sie beträgt die Vergünstigung 6,94 € zuzüglich Mehrwertsteuer),

- Blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90 (für sie beträgt die Vergünstigung 8,72 € zuzüglich Mehrwertsteuer).

Für die Gewährung des Sozialtarifes reicht es aus, wenn ein Haushaltsangehöriger eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Sozialtarif wird auf die monatlichen Verbindungsentgelte gewährt. Er muss beim örtlichen T-Punkt beantragt werden. Zum Nachweis der Berechtigung ist bei der Antragstellung der Bescheid über die Rundfunkgebührenbefreiung bzw. der Schwerbehindertenausweis (ggf. mit dem Bescheid des Amtes für Versorgung und Soziales über die Art der Behinderung) oder der BAFöG-Bescheid vorzulegen.

Der Sozialtarif wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird der Empfänger von der Deutschen Telekom automatisch an eine Verlängerung erinnert.

Der Sozialtarif gilt nicht für Verbindungen zu den Mobilfunknetzen (D1, D2, E-Plus und Viag Interkom) und zu Sonderdiensten (z. B. 0190-, 0180-Rufnummern). Auch für die Nutzung eines anderen Telefonanbieters („Billig-Vorwahlen“) gilt der Sozialtarif nicht.

Internet

Das Internet hat in unserer Gesellschaft zunehmende Bedeutung.

Einige schwerbehinderte Menschen, insbesondere stark sehbehinderte und blinde Menschen, können Internetangebote aber nur nutzen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Barrierefreiheit). Seit 2002 ist im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt, dass Bundesbehörden ihre Internetauftritte, Internetangebote und die grafischen Benutzeroberflächen schrittweise technisch so gestalten, dass sie von behinderten Menschen uneingeschränkt genutzt werden können. Einzelheiten sind in der „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung“ geregelt.

Eine entsprechende Regelung für die Landesbehörden enthalten das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz und das Thüringer Gesetz

zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

Auch private Anbieter gestalten ihre Auftritte mehr oder weniger barrierefrei.

Anforderungen an einen barrierefreien Internet-Auftritt sind z. B.:

- alternative Nur-Text-Version oder textliche Erläuterungen von Bildern und Grafiken,
- übersichtliche und verständliche Darstellung,
- Schriftgröße individuell einstellbar,
- klare Farbkontraste

Provider, die Preisvergünstigungen für behinderte User anbieten, wurden uns nicht benannt.

Behindertengleichstellungsgesetze

Seit 2002 gilt das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG als Bundesgesetz). Seit 2004 gilt das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz und seit 2005 das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

Danach dürfen öffentliche Dienststellen behinderte Menschen nicht benachteiligen. Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben und ihre selbstbestimmte Lebensführung sollen gefördert werden. Für Gemeinden gilt das nur eingeschränkt.

Neubauten, öffentliche Wege, Verkehrsanlagen und öffentliche Verkehrsmittel sollen barrierefrei gestaltet werden, das heißt so, dass behinderte Menschen sie ohne besondere Schwierigkeiten und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzen können.

Die Internetauftritte- und angebote öffentlicher Dienststellen sollen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden.

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, vor öffentlichen Dienststellen sich wenn notwendig der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu bedienen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können verlangen, dass ihnen Bescheide und Vordrucke in

einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (z. B. Blindenschrift oder Großdruck, E-Mail).

(Rechtsgrundlagen:Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.04.2002, Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz vom 20. Dezember 2004, Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 16.12.2005, dazu ergangene Rechtsverordnungen)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Seit 2006 gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es enthält ein Benachteiligungsverbot im Arbeitsleben – darauf gehen wir hier nicht ein – und im Rechtsverkehr mit Privaten (Zivilrecht):

Danach ist eine Benachteiligung unter anderem wegen einer Behinderung oder des Alters bei so genannten Massengeschäften unzulässig. Das sind Rechtsgeschäfte, die typischerweise unabhängig von den beteiligten Personen zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, z. B. Einkäufe, Besuche von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder Restaurants, Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxis, Teilnahme an Pauschalreisen.

Ein sachlicher Grund kann eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung oder des Alters rechtfertigen. Wenn der behinderte oder ältere Mensch aber Anhaltspunkte für eine Behinderung vorbringt, muss der Anbieter beweisen, dass keine Benachteiligung vorliegt bzw. ein sachlicher Grund gegeben ist.

Seit Dezember 2007 gilt das Benachteiligungsverbot auch beim Abschluss von Versicherungen: Eine unterschiedliche Behandlung ist nur zulässig, wenn sie auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung beruht. Damit sind eine Ablehnung eines Versicherungsabschlusses, Risikoausschlüsse und Risikozuschläge nur noch mit Einschränkungen zulässig.

(Rechtsgrundlage: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 17.08.2006)

Persönliches Budget

Seit 01.01.2008 haben behinderte Menschen Anspruch auf ein Persönliches Budget. Dabei erhalten sie an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung "in Natur" eine Geldleistung, mit der sie

Sach- und Dienstleistungen selbst bezahlen können. Dadurch soll ihre Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit gefördert werden.

Das Persönliche Budget betrifft Leistungen von:

- Krankenkassen
- Pflegekassen
- Rentenversicherungsträgern
- Unfallversicherungsträgern
- Trägern von Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Trägern der Jugendhilfe und Sozialhilfe
- Agenturen für Arbeit und
- Integrationsämtern

Der Antrag kann bei jedem Träger oder einer gemeinsamen Servicestelle gestellt werden:

www.reha-servicestellen.de

Wenn mehrere Träger beteiligt sind, gilt ein Träger als "Beauftragter". Er ist für das Verfahren und die Leistungsgewährung zuständig.

Der behinderte Mensch (Budgetnehmer) und der "Beauftragte" schließen eine Zielvereinbarung ab. Darin wird festgelegt, wozu das Geld verwendet werden soll einschließlich von Nachweisen und Qualitätssicherung.

Tipp: Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

"Das trägerübergreifende Persönliche Budget"
Referat Information, Publikation, Redaktion,
53107 Bonn

Telefon: 0180 - 51 51 510

Telefax: 0180 - 51 51 511

E-Mail: info@bmas.bund

Internet: www.bmas.de

(Rechtsgrundlage: § 17 Sozialgesetzbuch IX, Budgetverordnung)

Wohnen

Allgemeines

Für viele Senioren und mobilitätseingeschränkte Menschen hat die Wohnung einen besonderen Stellenwert, weil sie nicht mehr erwerbstätig sind und sich daher den größten Teil des Tages in ihrer Wohnung aufhalten oder wegen einer Gehbehinderung oder Pflegebedürftigkeit ihre Wohnung nur noch selten verlassen können.

Die Wohnung sollte den Bedürfnissen des behinderten oder alten Menschen angemessen, d. h. sie sollte barrierefrei erreichbar und benutzbar

sein. Sie muss daher gegebenenfalls besonders ausgestattet werden oder es ist ein Umzug, z. B. in eine Erdgeschosswohnung, erforderlich. Eventuell muss die Hilfe von hauswirtschaftlichen Diensten und/oder ambulanten Pflegediensten in Anspruch genommen werden. Diese Dienste kann der behinderte oder alte Mensch entweder selbst organisieren oder er kann in eine Einrichtung des betreuten Wohnens ziehen.

Für Menschen, die nicht mehr zu Hause leben können oder wollen - insbesondere wenn sie keine Angehörigen haben -, stellt sich die Frage nach einem Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim. Auf diese Wohnformen wollen wir im Folgenden genauer eingehen.

Barrierefreie Wohnungen

Als barrierefrei wird eine Wohnung bezeichnet, die auf die Bedürfnisse alter oder behinderter Menschen zugeschnitten ist. Festgeschrieben ist dies in DIN 18025 Teil 1 und DIN 18025 Teil 2.

DIN 18025 Teil 1 betrifft rollstuhltauglichen Wohnraum, DIN 18025 Teil 2 Wohnraum, der z. B. den besonderen Ansprüchen von sehbehinderten, hörgeschädigten oder gehbehinderten Menschen angepasst ist sowie Wohnraum für alte und pflegebedürftige Menschen. Die Einhaltung dieser DIN-Bestimmungen ist in der Regel Voraussetzung dafür, dass bestimmte Fördergelder für einen Umbau gewährt werden können. Wer als behinderter oder alter Mensch sicher und bequem leben möchte, muss natürlich nicht darauf bedacht sein, dass alle Anforderungen dieser DIN-Bestimmungen erfüllt sind. Dennoch sollte bei einem Ausbau der bisherigen oder bei der Wahl einer neuen Wohnung Folgendes beachtet werden:

- Wohnung im Erdgeschoss oder Aufzug vorhanden,
- wenn eine Treppe, dann mit Handlauf an beiden Seiten,
- keine Schwellen am Eingang und innerhalb der Wohnung,
- keine Stolperquellen, rutschfester Bodenbelag,
- gegebenenfalls Badenwanneneinstieghilfe, angepasste Sitzhöhe des WC.

für Rollstuhlfahrer

- sind insbesondere ausreichende Bewegungsflächen, unterfahrbare Einrichtungen und breitere Türen notwendig,
- der Aufzug muss für den Rollstuhl geeignet sein,
- sonstige Erfordernisse richten sich nach Art der Behinderung.

Alte Menschen, die häufig in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sollten bei Wahl einer Wohnung besonders auf die Umgebung achten:

- Einkaufsmöglichkeiten
- öffentliche Verkehrsmittel/ Parkmöglichkeiten,
- Ärzte und Pflegedienste,
- Einrichtungen für Unterhaltung und Geselligkeit,
- Naherholungsmöglichkeiten.

Fördermöglichkeiten in Hessen

Für die Beseitigung von Barrieren in eigenen selbst genutzten Wohnungen oder zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs können behinderte Menschen einen Zuschuss erhalten. Die Voraussetzungen der DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2 sollen, müssen aber nicht, erfüllt sein.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Verbesserung der Freiflächen, Zugangswege und PKW-Stellplätze
- Verbesserung der Zugänge zu Nebenräumen außerhalb der Wohnung
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit
- Verbesserung von Toilettenräumen und Bädern
- Beseitigung von Stufen und Schwellen
- Errichtung von Rampen und Gestalten von Treppen
- Einbau von geeigneten Aufzügen
- kontrastreiche Gestaltung von Bewegungsflächen

Umbau von Einrichtungen zur Beseitigung einer Verletzungsgefahr für blinde oder sehbehinderte Menschen

Der Antrag wird vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis oder – bei Städten ab 50 00 Einwohnern – bei der Gemeinde gestellt.

Rechtsgrundlage: Richtlinien für die Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbst genutztem Wohneigentum vom 31. Januar 2008 (Staatsanzeiger 2008,444)

Eine Modernisierung von Mietwohnungen, darunter auch eine Anpassung zur baulichen Eignung für behinderte Menschen, kann gefördert werden.

Der Vermieter stellt den Antrag beim Landkreis oder – in Städten ab 50 000 Einwohnern – bei der Gemeinde.

Rechtsgrundlage: Richtlinien Soziale Wohnungsbauförderung – Modernisierung von Mietwohnungen – vom 31. März 2003 (Staatsanzeiger 2003, 1487), geändert am 25. März 2007 (Staatsanzeiger 2007, 867).

Ist jemand als pflegebedürftig anerkannt, kann die Pflegekasse einen Zuschuss zu einem Umbau oder einer behindertengerechten Ausstattung – Verbesserung des individuellen Wohnumfelds bis zu 2557 € erbringen.

Rechtsgrundlage: § 40 SGB XI, dazu der Abschnitt Kapitel Hilfsmittel in der Pflegeversicherung.

Sonderfall Sozialwohnungen

Wer umziehen will oder muss, etwa weil die bisherige Wohnung nicht geeignet ist und ein Umbau nicht in Frage kommt, sollte sich überlegen, ob er einen Anspruch auf eine Sozialwohnung (öffentlich geförderte Wohnung) hat. Die Miete ist dann für längere Zeit begrenzt, so dass nur die Aufwendungen des Vermieters gedeckt werden (so genannte Kostenmiete).

Menschen mit geringem Einkommen können in Sozialwohnungen vermittelt werden, sie erhalten dafür einen Wohnberechtigungsschein durch das Amt für Wohnungswesen der Gemeinde.

Das Jahreseinkommen darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- Ein-Personen-Haushalt 12.000 €
- Zwei-Personen-Haushalt 18.000 €

- für jedes weitere Haushaltsmitglied 4.100 €
- für jedes kindergeldberechtigte Kind 500 €

Die Landesregierungen können abweichende Einkommensgrenzen festsetzen.

Dabei wird das Bruttoeinkommen aller Haushaltsangehörigen zu Grunde gelegt, z. B. Gehalt, Rente, Zinseinkünfte (einige Einkünfte werden aber nicht angerechnet). Davon werden jeweils 10 % für Einkommensteuer sowie für Kranken- und für Rentenversicherungsbeiträge abgezogen.

Außerdem können abgezogen werden:

- 4.500 € für jeden schwerbehinderten Menschen im Haushalt mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 und Pflegebedürftigkeit,
- 2.100 € bei allen übrigen schwerbehinderten Menschen, die häuslich pflegebedürftig sind.

Alle weiteren Freibeträge können bei den Ämtern für Wohnungswesen erfragt werden.

Eine angemessene Wohnungsgröße darf nicht überschritten werden, ein zusätzlicher Wohnbedarf in Folge Alters oder Behinderung wird dabei aber berücksichtigt.

Der Wohnberechtigungsschein gilt jeweils für ein Jahr. Er kann auch nur für bestimmte Personen erteilt werden, z. B. alte oder schwerbehinderte Menschen. Eine senioren- oder behindertengerechte Wohnung muss dann zuerst diesen Personen angeboten werden.

Außerdem sollte man sich erkundigen, ob Anspruch auf **Wohngeld** besteht.

Den Antrag stellt man in Städten ab 20.000 Einwohnern bei der Gemeinde, ansonsten beim Landkreis.

(Rechtsgrundlage: § 5 Wohnungsbindungsgesetz, §§ 9 f. Wohnraumförderungsgesetz)

Betreutes Wohnen

Wer im Alter oder bei Behinderung notwendig werdende Hilfen nicht selbst organisieren will, kann in eine Anlage des **betreuten Wohnens** ziehen. Zunächst sollte allerdings überlegt werden, ob man nicht mit Beauftragung eines Mahlzeitendienstes, einer Haushaltshilfe bzw. eines Lebensmittel-Bestelldienstes in der bisherigen

Wohnung bleiben kann oder in eine seniorenge-rechte Wohnung umziehen soll.

Es werden dann ein Mietvertrag und ein Be-treuungsvertrag über grundlegende Dienst-leistungen abgeschlossen. Der Vermieter muss nicht gleichzeitig Anbieter der Betreuungs-leistungen sein. Diese Dienstleistungen (häufig **Basisleistungen** genannt) stehen generell für Bewohner der Anlage zur Verfügung und müs-sen meist auch dann gezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Miete und Basisleistungen sollten getrennt ab-gerechnet werden. Der Betreuungsvertrag sollte unabhän-gig vom Mietvertrag kündbar sein.

Eine wesentliche Basisleistung besteht darin, dass für bestimmte geregelte Zeiten - bzw. mehr oder minder ständig - ein Hausmeister oder an-dere Ansprechpartner zur Organisation von Diensten zur Verfügung stehen, z. B. Vermittlung von Mahlzeiten- und Pflegediensten, und ob es ein Hausnotrufsystem gibt. Der Betreuungs-vertrag kann aber auch andere Basisleistun-gen vorsehen, z. B. die Nutzung von Gemein-schaftseinrichtungen oder die Reinigung des Treppenhauses.

Mehrere betreute Wohnungen können in einer **Altenwohnanlage** zusammen gefasst sein.

Sind besonders umfangreiche Basisleistungen vorgesehen, spricht man von einem **Altenwohnheim**.

Soweit sie nicht bereits als Basisleistung genannt sind, können **Wahlleistungen** vereinbart wer-den. Sie werden nur dann berechnet, wenn der Bewohner sie tatsächlich nutzt.

Solche Wahlleistungen sind z. B. handwerkliche Hilfen (Hausmeister), gemeinsame Verpflegung, ambulante Pflegeleistungen, Gemeinschafts-veranstaltungen, Reinigung der Wohnung, Pfl-ege und Haushaltshilfen bei vorübergehender Er-krankung, Wäsche- und Fahrdienst.

Im Betreuungsvertrag sollten genaue Rege-lungen getroffen werden, z. B.

- Wohnungsreinigung (wie häufig)
- Wahlmöglichkeit bei Mahlzeiten
- Beratung auch beim Kontakt mit Behörden
- Betreuung im Krankheitsfall (wie lange im Jahr)
- Kann auch ein Pflegedienst gewählt werden, mit dem der Träger keine Vereinbarung hat?

- Wachdienst
- Verbleib in der Wohnung bei bestimmtem Grad der Pflegebedürftigkeit.

Tipp: Broschüren des Hessischen Sozialministeriums:
 Telefon: 0611 – 817-0
 Telefax: 0611 – 80 93 99
 E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
 “Wie wir im Alter leben wollen”
 “Betreutes Wohnen”

Heime

Wenn ein Verbleiben in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich ist und auch betreutes Wohnen nicht ausreicht, bleibt in der Regel nur der Einzug in ein Heim. Es gibt Behindertenheime, Altenheime und Altenpflege-heime - die Bezeichnungen sind unterschiedlich und die Übergänge fließend. So haben viele Altenheime eine Pflegeabteilung, so dass ein Wechsel der Umgebung bei Pflegebedürftigkeit nicht nötig ist.

Machen Sie sich klar, welche Hilfen Sie brauchen (Pflegebedürftigkeit), welche finanziellen Mittel Sie für den Heimaufenthalt ausgeben können und welche Kostenträger in Frage kommen (siehe hierzu Abschnitt Heimfinanzierung).

Die Beziehungen der Heimbewohner zum Heimträger sind geregelt im **Heimgesetz (als Bundesgesetz)**. Es gilt in einem Bundesland solange weiter, bis das Bundesland ein eigenes Heimgesetz erlässt. Für Anlagen des betreuten Wohnens gilt das Heimgesetz nicht.

Auch die baulichen und personellen Anforderungen und die Mitwirkung der Heimbewohner sind geregelt (Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung und Heimmitwirkungsverordnung).

Die **Heimaufsicht** führen die Ämter für Versorgung und Soziales – Versorgungsämter - durch (Anschriften im Anhang). Bei Fragen und Beschwerden sollten Bewohner sich daher an das örtlich zuständige Versorgungsamt wenden. Die wichtigsten Grundsätze stellen wir im Folgenden dar:

Heimvertrag

Nach dem Heimgesetz muss der Träger den Interessenten schriftlich über die Leistungen (Un-

terkunft, Verpflegung, Betreuung), den Preis, die Ausstattung des Heims und die Rechte und Pflichten der Bewohner informieren und dann mit ihm einen schriftlichen Heimvertrag abschließen.

Der Heimbewohner kann ebenso wie der Heimträger verlangen, dass die Leistungen an einen geänderten Gesundheitszustand angepasst werden.

Heimentgelt

Die Entgeltbestandteile für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung bzw. allgemeine Pflegeleistungen und für zusätzlich vereinbarte Leistungen müssen im Heimvertrag getrennt vereinbart sein.

Den vereinbarten Preis kann der Heimträger nur dann ohne Zustimmung des Heimbewohners erhöhen, wenn er sich dies im Heimvertrag vorbehalten hat. Er muss die Erhöhung vier Wochen vorher schriftlich ankündigen und begründen. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn sich die Berechnungsgrundlage - dazu haben die Heimbewohner und der Heimbeirat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen - oder der Betreuungsbedarf geändert hat. Der erhöhte Preis muss angemessen sein. Der Bewohner sollte sich deshalb an den Heimbeirat oder an die Heimaufsicht wenden. Bei erheblichen Mängeln kann der Heimbewohner eine Kürzung des Heimentgelts verlangen.

Über den Tod des Heimbewohners kann das Heimentgelt nur höchstens für zwei Wochen weiter verlangt werden und das auch nur, wenn es so im Heimvertrag vereinbart ist. Ersparte Kosten müssen dann abgezogen werden. Bei pflegebedürftigen Heimbewohnern in Pflegeheimen kann eine Weiterzahlung aber nicht vereinbart werden.

Kündigung

Der Heimbewohner kann den Heimvertrag am dritten Werktag eines Monats zum Monatsende aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen und muss dies begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- der Betrieb des Heims wird wesentlich eingeschränkt (dann Kündigung spätestens am

dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des nächsten Monats),

- der Gesundheitszustand des Bewohners hat sich so verändert, dass eine fachgerechte Betreuung nicht mehr möglich ist,
- der Bewohner hat seine vertraglichen Pflichten schuldhaft grob verletzt,
- der Bewohner ist mit seinen Zahlungen schuldhaft erheblich in Rückstand.

Mitwirkung der Heimbewohner

Die Heimbewohner sollen einen Heimbeirat wählen. Solange dieser noch nicht gewählt ist, kann das Versorgungsamt einen Heimfürsprecher ernennen (geregelt in der Heimmitwirkungsverordnung).

Der Heimbeirat soll

- bei Vereinbarungen über Leistungen, Vergütung und Qualität mitwirken,
- Verbesserungsmaßnahmen für die Heimbewohner beantragen,
- Anregungen und Beschwerden entgegennehmen,
- insbesondere bei Fragen der Vertragsgestaltung, der Heimkostensätze, der Betreuung, Unterkunft und Verpflegung und baulicher Maßnahmen mitwirken.

Bauliche Ausstattung

Die zwingenden Voraussetzungen für die gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Zugänge, Flure, Treppen, Aufzüge, sanitäre Anlagen, Heizung und Beleuchtung) und für die Wohnplätze sind in der Heimmindestbauverordnung geregelt. Darin wird unterschieden zwischen Altenwohnheimen, Altenheimen und Pflegeheimen. In Altenheimen und Altenwohnheimen sind Heimplätze in der Regel höchstens für zwei Personen zulässig. Dabei muss bei einem Altenwohnheim der Heimplatz über eine Küche, Kochnische oder einen Kochschrank und über einen Sanitärraum verfügen. Pflegeplätze in Pflegeheimen können für bis zu vier Bewohner vorgesehen sein.

Personal

In der Heimpersonalverordnung ist geregelt, wie viele Fachkräfte in einem Heim beschäftigt sein

und welche Ausbildung Heimleiter und Fachkräfte haben müssen.

Welches Heim wählen?

Sie können sich wenden an Sozialämter/Sozialstationen, Pflegekassen. Wenn Sie ein Verzeichnis von Alten- und Pflegeheimen haben, sollten Sie sich Heimprospekte, eine Leistungsbeschreibung mit Preisliste, das Muster des Heimvertrages und eine Hausordnung von mehreren Heimen zusenden lassen.

Bei einer Besichtigung des Heims sollten Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen, ggf. ist ein Probeessen oder probeweises Wohnen möglich. Bei seiner Entscheidung sollte der Interessent beachten:

- Ist ein Einzug sofort möglich oder gibt es eine Wartezeit/Warteliste?
- Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel - gibt es einen hauseigenen Kleinbus? - dabei bedenken, dass sich die Gefähigkeit verschlechtern und/oder ein PKW nicht mehr gefahren werden kann
- Geländesteigungen
- Einkaufs- und Erholungsmöglichkeiten – soweit er das Heim noch verlassen kann
- Lärm?
- Gibt es Ärzte, Apotheken in der Nähe?/ Friseur, Fußpflege, Restaurants, kommunale/kulturelle Einrichtungen
- Größe des Heims? - Abgeschlossene Wohneinheit - Größe und Ausstattung des Appartements oder des Zimmers
- Sanitäre Einrichtungen, insbesondere ausreichende Bewegungsfläche, rutschfester Boden, Badewanne oder besser Dusche, seniorengerechtes WC, Haltegriffe
- Küche/Kochgelegenheit
- Barrieren (Stufen) im Appartement/im Zimmer oder im Haus/Aufzug
- Helligkeit des Appartements/

Zimmer - lassen sich die Fenster leicht öffnen? Aussicht, ggf. Balkon - Steckdosen, Lichtschalter

- Kann das Zimmer mit eigenen Möbeln ausgestattet werden?
- Kann (im Schlafzimmer) ein beiderseits zugängliches Bett für den Fall der Pflegebedürftigkeit aufgestellt werden?
- Umfang der Reinigung des Appartements oder des Zimmers. Wie ist der Wäschedienst?
- Sind Haustiere erlaubt?
- Beleuchtung / Lassen sich Türen leicht öffnen (ggf. elektrische Türöffner)?
- Gemeinschaftseinrichtungen, Speisesaal, Garten mit Sitzmöglichkeiten
- Sicherheit
- Angebote an die Heimbewohner
- Was geschieht bei Pflegebedürftigkeit?
- Wie viel Personal gibt es, wie ist es ausgebildet und wie geht es mit den Bewohnern um? Wie viele Pflegefachkräfte gibt es? Besetzung nachts und am Wochenende?
- Inwieweit ist die Heimleitung ansprechbar?
- Wie ist die Verpflegung? Gibt es Wahlmöglichkeiten?
- Wird auf Diätwünsche Rücksicht genommen?
- Können auch Frühstück und Abendessen gemeinsam eingenommen werden?
- Wie ist der Preis, auch für den Fall der Pflegebedürftigkeit?
- Bei Pflegeheimen ist auch wichtig, ob sie durch die Pflegekassen zugelassen sind.

Tipp: Broschüre des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Telefon: 03018 – 5550

Telefax: 03018 – 555 44 00

E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Für behinderte Menschen sind folgende Rentenarten von besonderer Bedeutung:

Renten wegen Erwerbsminderung und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Renten wegen Erwerbsminderung

Dazu gehören die Rente wegen voller Erwerbsminderung, die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufs-unfähigkeit.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung kann erhalten, wer behinderungsbedingt nicht mehr 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann erhalten, wer behinderungsbedingt zwar noch 3, aber nicht mehr 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung können Menschen erhalten, die bis zum 01.01.1962 geboren sind und deren Erwerbsfähigkeit bei Tätigkeiten nach ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs behinderungsbedingt auf weniger als 6 Stunden täglich gesunken ist.

Eine Rente wird grundsätzlich aber nur dann gewährt, wenn der Betroffene in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung wenigstens 3 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war (Vorversicherungszeit).

Bei Rentenbeginn ab 2001 gibt es Rentenabschläge: Hat die Rente ab 01.01.2004 begonnen und war der

Versicherte noch nicht 60 Jahre, beträgt der Rentenabschlag 10,8%.

(Rechtsgrundlagen: §§ 43, 240 Sozialgesetzbuch VI).

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen, die 35 Jahre an "rentenrechtlichen Zeiten" erfüllt haben (Wartezeit), können ab 60 Jahren eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten.

Je nach Lebensalter bei Rentenbeginn gibt es Rentenabschläge: Beginnt die Rente mit 60 Jahren, beträgt der Rentenabschlag 10,8%. Beginnt die Rente mit 63 Jahren, wird die Rente abschlagsfrei gezahlt.

Die Altersgrenzen von 60 bzw. 63 Jahren sollen für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1952 angehoben werden.

Ausnahme: Versicherte, die bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schon schwerbehindert oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach damaligem Recht waren, können die Altersrente auch schon mit 60 Jahren abschlagsfrei beziehen.

Tipp: Weil die Rentenabschläge bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen deutlich geringer sind als bei anderen "vorgezogenen" Altersrenten und auch ein früherer Rentenbeginn möglich ist, sollte bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen frühzeitig vor Erreichen des 60. Geburtstages ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung gestellt werden.

(Rechtsgrundlagen: §§ 37, 236a Sozialgesetzbuch VI)

Wer ist pflegebedürftig?

Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung können einen Antrag bei Ihrer Pflegekasse auf Pflegeleistungen stellen, wenn sie pflegebedürftig werden. Wer gesetzlich krankenversichert ist, ist auch pflegeversichert. Aber auch privat Krankenversicherte müssen einen Pflegeversicherungsvertrag abschließen. Um Nachteile zu vermeiden, sollte die Leistung frühzeitig beantragt werden.

Pflegebedürftige können Leistungen ab dem 01.07.2008 nur erhalten, wenn sie in den letzten 10 Jahren wenigstens 2 Jahre als Mitglied oder als Angehöriger eines Mitglieds versichert waren.

Pflegebedürftig ist, wer

wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Krankheit** oder **Behinderung**

- für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden **Verrichtungen** des täglichen Lebens,
- auf **Dauer**, d. h. für voraussichtlich sechs Monate,
- in **erheblichem** oder höherem Maße

fremder Hilfe bedarf.

Bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen unterscheidet man die so genannte Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung, Hilfebedarf allein bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht nicht aus.

Zur **Grundpflege** gehören folgende Verrichtungen:

- im Bereich der **Körperpflege** Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Toilettenbenutzung,
- im Bereich der **Ernährung** das mundgerechte Zubereiten der Nahrung, das Essen und Trinken,
- im Bereich der **Mobilität** das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, das An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppenstei-

gen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

Zur **hauswirtschaftlichen Versorgung** gehören

- Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen von Wäsche und Kleidung, Heizen.

Die Leistung wird in drei **Stufen** gewährt:

- bei erheblicher Pflegebedürftigkeit (Stufe I),
- bei Schwerpflegebedürftigkeit (Stufe II),
- bei Schwerstpflegebedürftigkeit (Stufe III).

Mehrfach wöchentlicher Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung ist immer erforderlich.

Erheblich pflegebedürftig ist, wer außerdem

- bei der Grundpflege für wenigstens zwei der oben genannten Verrichtungen aus einem der Bereiche oder aus mehreren Bereichen mindestens einmal täglich fremder Hilfe bedarf,
- täglich insgesamt mindestens 90 Minuten fremder Hilfe bedarf, davon mehr als 45 Minuten für die Grundpflege.

Schwerpflegebedürftig ist, wer außerdem

- bei der Grundpflege mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten fremder Hilfe bedarf,
- durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fremder Hilfe bedarf, davon für die Grundpflege mindestens zwei Stunden.

Schwerstpflegebedürftig ist, wer außerdem

- bei der Grundpflege täglich rund um die Uhr, auch nachts, fremder Hilfe bedarf,
- durchschnittlich insgesamt mindestens fünf Stunden täglich fremder Hilfe bedarf, davon für die Grundpflege mindestens vier Stunden.

Bei Kindern wird ein Vergleich mit einem gleichaltrigen gesunden Kind angestellt.

Den Pflegebedarf stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) bei einem vorher angemeldeten Hausbesuch fest. Zur Vorbereitung dieses Hausbesuches sollten die Pflegepersonen bzw. Angehörigen ein Pflegetagebuch über Dauer und Art der täglichen Hilfestellungen führen. Bei dem Besuch sollte die Pflegeperson oder ein Angehöriger dabei sein.

Die Pflegekasse erlässt dann einen Bescheid. Wird darin der Antrag abgelehnt oder ist man mit der Pflegestufe nicht einverstanden, kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden und es erfolgt in der Regel ein erneuter Besuch durch den Medizinischen Dienst.

VdK-Mitglieder können sich wegen des Widerspruchs an die zuständige VdK-Bezirksgeschäftsstelle wenden.

Gegen den Widerspruchsbescheid, den die Pflegekasse auf Grund des Widerspruchs erlässt, ist wiederum binnen eines Monats Klage zum Sozialgericht möglich. Diese Fristen betragen ein Jahr, wenn die Bescheide nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sind.

Wer bereits als pflegebedürftig anerkannt ist, aber eine höhere Pflegestufe anstrebt, kann einen Antrag auf Höherstufung stellen, sollte sich aber vorher von seinem Arzt beraten lassen.

Achtung: Auf Grund dieses Antrags wird die Pflegebedürftigkeit überprüft, so dass auch eine Herabstufung nicht ausgeschlossen ist!

Häusliche Pflege

Es können beantragt werden Pflegegeld, eine Pflegesachleistung oder eine Kombinationsleistung.

Pflegegeld

Als Pflegegeld werden monatlich gezahlt (Werte ab 01.07.2008 bis 31.12.2009):

- in Pflegestufe I 215 Euro
- in Pflegestufe II 420 Euro und
- in Pflegestufe III 675 Euro.

Mit dem Pflegegeld müssen die Angehörigen selbst die Pflege sicherstellen, z. B. einen ambulanten Pflegedienst bezahlen.

Wer Pflegegeld nach den Pflegestufen I und II bezieht, muss einmal halbjährlich, bei Pflegestufe III einmal vierteljährlich einen Pflegeeinsatz eines professionellen Pflegedienstes abrufen. Anderenfalls kann die Pflegekasse das Pflegegeld kürzen, im Wiederholungsfall entziehen. Die Kosten für diese Pflegeeinsätze trägt die Pflegekasse.

(Rechtsgrundlage: § 37 Sozialgesetzbuch XI)

Pflegesachleistung

Wenn eine Pflegesachleistung beantragt wird, werden die Pflegebedürftigen durch Mitarbeiter von Pflegediensten betreut. Diese Pflegedienste müssen von den Pflegekassen zugelassen sein. Die Pflege umfasst Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, z. B. das Setzen von Spritzen. Das ist Aufgabe der Krankenkasse.

Eine Pflegesachleistung kann auch beantragen, wer in einem Altenheim lebt. Für Bewohner von Pflegeheimen und stationären Behinderteneinrichtungen gibt es die Leistungen der stationären Pflege.

Als Pflegesachleistungen werden gezahlt monatlich bis zu (Werte ab 01.07.2008 bis 31.12.2009):

- in Pflegestufe I 420 Euro
- in Pflegestufe II 980 Euro
- in Pflegestufe III 1.470 Euro
- und bei außergewöhnlichem Pflegebedarf (Härtefälle) 1.918 Euro.

Ein Härtefall kann z. B. vorliegen bei fortgeschrittener Krebs- oder AIDS-Erkrankung, bei Wachkoma und bei schwerer Demenz.

(Rechtsgrundlage: § 36 Sozialgesetzbuch XI)

Kombinationsleistung

Pflegesachleistung und Pflegegeld können auch in einem unterschiedlichen Verhältnis kombiniert werden, z. B. in Pflegestufe II 326 Euro Pflegesachleistung (1/3 der Höchstsumme) mit 280 Euro Pflegegeld (2/3 der Summe). An die beantragte Kombination ist der Pflegebedürftige sechs Monate gebunden.

(Rechtsgrundlage: § 38 Sozialgesetzbuch XI)

Ersatzpflege

Kann die Pflegeperson z. B. wegen Krankheit die Pflege nicht durchführen oder will sie in Urlaub fahren, kann sie eine Ersatzpflege beantragen. Nach 6-monatiger Pflege werden die Pflegekosten bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr übernommen. Auf Antrag werden auch Fahrkosten und Verdienstausschlag der Pflegeperson ersetzt. Bei Pflege durch eine erwerbsmäßig tätige Pflegekraft übernimmt die Pflegekasse bis zu 1.470 Euro (Betrag gilt ab 01.07.2008 und erhöht sich zum 01.01.2010). Bei Pflege durch eine nicht erwerbstätige Pflegeperson - das wird bei nahen Verwandten und bei Haushaltsangehörigen in der Regel vermutet - zahlt die Pflegekasse höchstens das zustehende Pflegegeld.

(Rechtsgrundlage: § 39 Sozialgesetzbuch XI)

Hilfsmittel und Wohnraumanpassung

Bei der Pflegekasse können auch Hilfsmittel beantragt werden (dazu Kapitel Hilfsmittel).

Wenn durch eine Änderung des häuslichen **Wohnumfelds** (z. B. Einbau eines Bades) die Pflege erleichtert werden kann, kann die Pflegekasse bis zu 2.557 Euro je Maßnahme übernehmen. Alle bei der Gewährung des Zuschusses notwendigen Einzelmaßnahmen gelten dabei als eine Maßnahme. Als Eigenanteil muss der Pflegebedürftige 10 % der Kosten zahlen, höchstens aber 50 % seiner monatlichen Bruttoeinnahmen.

(Rechtsgrundlage: § 40 Sozialgesetzbuch XI)

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Bei den Pflegestufen wird ein von den genannten Verrichtungen unabhängiger allgemeiner Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung wegen Demenz, geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung nicht berücksichtigt. Deshalb können Menschen, bei denen nach Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) die "Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt ist", zusätzlich bis zu 200 Euro monatlich erhalten. Das gilt seit dem 01.07.2008 auch, wenn der betroffene Mensch nicht als pflegebedürftig anerkannt ist. Dieser Betrag muss eingesetzt werden für:

Leistungen der Tages- oder Nachtpflege oder der Kurzzeitpflege, besondere Betreuungsan-

gebote zugelassener Pflege-dienste oder nach Landesrecht anerkannte "niedrigschwellige Betreuungsangebote"

Nach einem Antrag prüft der MDK die genauen Voraussetzungen, z. B. Neigung wegzulaufen oder Gefährdungen zu verkennen oder zu verursachen.

(Rechtsgrundlage: §§ 45 a, 45 b Sozialgesetzbuch XI)

Stationäre Pflege

Teilstationäre Pflege

Ist nur tagsüber oder nachts eine Pflege in einer Einrichtung erforderlich (so genannte teilstationäre Pflege), übernimmt die Pflegekasse monatlich bis zu (Werte ab 07.2008 bis 31.12.2009):

- in Pflegestufe I 420 Euro
- in Pflegestufe II 980 Euro und
- in Pflegestufe III 1.470 Euro.

(Rechtsgrundlage: § 41 Sozialgesetzbuch XI)

Kurzzeitpflege

Nach einem Krankenhausaufenthalt oder in sonstigen Krisensituationen (z. B. Krankheit der Pflegeperson) leistet die Pflegekasse für eine Übergangszeit Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung bis zu 4 Wochen und 1.470 Euro im Kalenderjahr (Wert ab 01.07.2008 bis 31.12.2009).

(Rechtsgrundlage: § 42 Sozialgesetzbuch XI)

Vollstationäre Pflege

Wer pflegebedürftig ist und in einem Pflegeheim betreut wird, hat Anspruch auf Leistungen der vollstationären Pflege, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht ausreicht, z. B. weil es im Haushalt keine Pflegeperson gibt oder sie überfordert wäre.

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten von Grund- und Behandlungspflege und von sozialer Betreuung in Höhe von bis zu

- in Pflegestufe I 1.023 Euro

- in Pflegestufe II 1.279 Euro
- in Pflegestufe III 1.470 Euro und
- in Härtefällen 1.750 Euro (Werte ab 01.07.2008 bis 31.12.2009).

pruch auf vollständige oder teilweise unbezahlte Freistellung bis zu 6 Monaten.

Dagegen muss der Pflegebedürftige die Kosten von Unterkunft und Verpflegung und die Kosten für Baumaßnahmen und Miete, soweit sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, selbst tragen bzw. er muss dafür Sozialhilfe beantragen.

(Rechtsgrundlage: § 43 Sozialgesetzbuch XI)

Einrichtungen der Behindertenhilfe sind in der Regel keine Pflegeeinrichtungen - hier kann der Sozialhilfeträger Kosten übernehmen, die Pflegekasse trägt aber 10 % des Heimentgelts, höchstens 256 Euro monatlich.

(Rechtsgrundlage: § 43 a Sozialgesetzbuch XI)

Pflegepersonen

Wer mindestens 14 Stunden wöchentlich einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegt und dabei nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, kann bei der Pflegekasse die Zahlung von Beiträgen in die Rentenversicherung beantragen.

Dann zahlt die Pflegekasse, abhängig von Zeit und Pflegestufe, Beiträge; die Zeit der Pflege ist eine Beitragszeit.

Pflegepersonen sind bei der Pflege gesetzlich unfallversichert.

(Rechtsgrundlage: § 44 Sozialgesetzbuch XI)

Pflegezeitgesetz

Für die Organisation der Pflege von nahen Angehörigen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) erhalten Beschäftigte einen Freistellungsanspruch bis zu 10 Arbeitstagen. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung ergibt sich aus dem Pflegezeitgesetz nicht, kann sich aber zum Beispiel aus einem Tarifvertrag ergeben.

Für die dauerhafte Pflege von nahen Angehörigen (Pflegezeit) haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern ab 15 Beschäftigten einen Ans-

Hessen

Blindengeld können blinde Menschen und ihnen Gleichgestellte erhalten. Das sind Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als zwei Prozent beträgt oder deren Sehvermögen vergleichbar eingeschränkt ist.

Blindengeld können auch wesentlich sehbehinderte Menschen erhalten. Das sind Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge mehr als zwei, aber nicht mehr als fünf Prozent beträgt oder deren Sehvermögen vergleichbar eingeschränkt ist.

Das Blindengeld beträgt monatlich ab 01.07.2008 für

- blinde und ihnen gleichgestellte Menschen
511,38 Euro
- wesentlich sehbehinderte Menschen
153,41 Euro

(Beträge gelten für Volljährige und ändern sich zum 01.07.2009)

Bei Blinden und wesentlich Sehbehinderten in einer stationären Einrichtung kann das Blindengeld geringer ausfallen. Andere Leistungen, die Mehraufwendungen durch die Sehbehinderung ausgleichen sollen, insbesondere ein Pflegegeld, werden teilweise angerechnet: In Pflegestufe I werden die Leistungen der Pflegekasse mit 129 Euro monatlich, in Pflegestufe II und III mit 168 Euro monatlich angerechnet (geringere Anrechnung bei Minderjährigen und Sehbehinderten).

Diese Beträge verändern sich zum 01.01.2010.

Der Betreffende lässt sich zunächst bei seinem Augenarzt untersuchen. Der Augenarzt stellt eine augenfachärztliche Bescheinigung aus. Der Antrag wird dann gestellt beim Landeswohlfahrtsverband Hessen, dabei muss die ärztliche Bescheinigung eingereicht werden.

Thüringen

In Thüringen gibt es das Blindengeld für blinde und ihnen gleichgestellte Menschen, nicht für wesentlich sehbehinderte Menschen.

Es beträgt für Volljährige 220 Euro monatlich.

Bei Menschen in einer stationären Einrichtung gilt ein geringeres Blindengeld.

Insbesondere Leistungen der Pflegeversicherung werden angerechnet: Bei Pflegestufe I beträgt das Blindengeld 100 Euro monatlich, bei Pflegestufe II oder III 70 Euro monatlich.

Wer vor dem 01.01.2008 Blindengeld erhalten hat und noch nicht 27 Jahre alt ist, erhält ein Blindengeld von 300 Euro monatlich.

Das Blindengeld wird beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt beantragt.

Allgemeines

Menschen mit geringem Einkommen können Sozialhilfe beantragen.

(Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch XII)

Wer seinen allgemeinen Lebensunterhalt mit seinem Einkommen oder Vermögen nicht bestreiten kann, kann Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Bei besonderen Bedürfnissen, z. B. in Folge Krankheit oder Alters, gibt es eigene Leistungsarten.

In dieser Broschüre gehen wir auf folgende Leistungsarten ein:

- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Blindenhilfe,
- Altenhilfe,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Hilfen sind abhängig vom Einkommen und Vermögen des Betroffenen und seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Über Einzelheiten informieren die zuständigen Träger.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen, die wesentlich behindert sind - das sind insbesondere anerkannte Schwerbehinderte oder von wesentlicher Behinderung bedroht sind, können Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten.

Die Eingliederungshilfe umfasst insbesondere

- ärztliche oder ärztlich verordnete Behandlungen, wenn die Krankenversicherung die Kosten nicht übernehmen muss (darunter fallen z. B. auch notwendige Kuraufenthalte,

hier ist aber oft der Rentenversicherungsträger zuständig),

- Versorgung mit Hilfsmitteln (siehe dort),
- Hilfe zur Schulbildung, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes auch in einer Werkstatt für behinderte Menschen, beruflichen Aus- und Fortbildung sowie Umschulung,
- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer für den behinderten Menschen geeigneten Wohnung,
- Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, z. B. zum Besuch von Veranstaltungen.

(Rechtsgrundlage: §§ 26, 33, 55 Sozialgesetzbuch IX, 39, 40 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. (ab 2005) §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung)

Blindenhilfe

Blinde (zum Begriff siehe Kapitel Blindengeld) können bis zum 18. Lebensjahr 297,32 Euro, ab 18 Jahren 594,63 Euro monatlich als Blindenhilfe erhalten. Diese Beträge verändern sich in der Regel jährlich (zum nächsten Mal am 1. Juli 2009).

Andere Beträge gelten für blinde Menschen in Anstalten oder Heimen. Gleichartige andere Leistungen, insbesondere bei häuslicher Pflege, werden teilweise angerechnet.

(Rechtsgrundlage: § 72 Sozialgesetzbuch XII)

Altenhilfe

Als Altenhilfe soll älteren Menschen (insbesondere ab dem 65. Lebensjahr) vor allem Hilfe gewährt werden

- bei der Beschaffung und Erhaltung einer für den alten Menschen geeigneten Wohnung,
- bei der Beschaffung eines Heimplatzes,

- bei der Nutzung altersgerechter Dienste, (z. B. Vermittlung von Haushaltshilfen, Verpflegungsdiensten, Fahrdiensten),
- für den Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, (z. B. Altentagesstätten).
- zu einer Verbindung mit Angehörigen oder Bekannten (z. B. Übernahme von Fahrkosten) und
- Hilfe zu einer Betätigung/zum gesellschaftlichen Engagement

(Rechtsgrundlage: § 71 Sozialgesetzbuch XII)

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege kann insbesondere erbracht werden,

- wenn eine Versicherung bei einer Pflegekasse/einem Pflegeversicherungsunternehmen nicht oder noch nicht 2 Jahre besteht (siehe Kapitel Pflegeversicherung) oder
- wenn der Betreffende nur in geringerem Umfang, für kürzere Zeit oder bei anderen Verrichtungen als nach der Pflegeversicherung erforderlich fremder Hilfe bedarf, also weniger als 90 Minuten täglich, oder für weniger als sechs Monate oder für Tätigkeiten wie Haar- und Nagelpflege.

Wenn durch die Leistungen der Pflegeversicherung der Hilfebedarf nicht gedeckt ist, erbringen die Sozialämter ergänzende Leistungen. Der Träger der Sozialhilfe kann dann auch Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für Baumaßnahmen in einem Pflegeheim übernehmen. Denn wie oben beschrieben, übernimmt diese Kosten die Pflegekasse nicht.

(Rechtsgrundlage: §§ 61 f. Sozialgesetzbuch XII)

Die Leistungen im Einzelnen

Die Sozialhilfe zahlt Pflegegeld in der Höhe wie in der Pflegeversicherung in drei Stufen (siehe Kapitel Pflegeversicherung), es gelten die gleichen Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit wie in der Pflegeversicherung, aber:

Wer vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung (am 1. April 1995) Pflegegeld durch die Sozialhilfe (ggf. zusätzlich Pflegegeld für schwer Pfe-

gebedürftige durch die Krankenkasse) erhalten hat, bekommt es in dieser Höhe weiter.

(Rechtsgrundlage: § 64 Sozialgesetzbuch XII, Artikel 51 Pflegeversicherungsgesetz)

Bei einer Pflege durch Angehörige oder Bekannte werden angemessene Aufwendungen ersetzt, (z. B. Fahrkosten). Es können pauschale Beihilfen gezahlt und die Kosten für eine angemessene Altersversorgung der Pflegeperson übernommen werden.

Reicht eine Pflege durch Angehörige nicht aus, werden die Kosten für eine ausgebildete Pflegekraft übernommen.

(Rechtsgrundlage: § 65 Sozialgesetzbuch XII)

Andere Leistungen, beispielsweise der Pflegeversicherung, werden auf die Hilfe zur Pflege teilweise angerechnet (bitte im Einzelfall erkundigen).

Besonderheit bei Heimaufenthalt

Lebt jemand in einem Alten- oder Pflegeheim und reichen weder das eigene Einkommen noch ggf. die Leistungen der Pflegeversicherung zur Kostendeckung aus, übernimmt das Sozialamt auf Antrag die Kosten, dem Heimbewohner verbleibt von seinem Einkommen ein Betrag in Höhe von 26 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands, d. h. von 91,26 Euro monatlich (ab 18 Jahren, Wert verändert sich in der Regel jährlich, zum nächsten Mal voraussichtlich am 01.07.2009). Dieser Betrag wird ihm als „Taschengeld“ (Barbetrag) auch dann gezahlt, wenn kein Resteinkommen verbleibt. Trägt der Heimbewohner einen Teil der Kosten selbst, erhöht sich das Taschengeld um 5 Prozent seines Einkommens, höchstens auf 45 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands. Diesen zusätzlichen Barbetrag erhält nur noch, wer am 31.12.2004 darauf Anspruch hatte.

(Rechtsgrundlagen: §§ 35 Abs. 2, 133a Sozialgesetzbuch XII)

Berücksichtigt wird nicht nur das Einkommen und Vermögen des Hilfeempfängers, sondern auch seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Vermögen muss nicht verwertet werden, wenn dies eine Härte bedeuten würde, insbesondere eine angemessene Lebensführung oder eine angemessene Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Von dem Vermögen bleiben deshalb so genannte kleine Barbeträge anrechnungsfrei: 1.600 Euro, bei Menschen ab 60 Jahren oder bei voller Erwerbsminderung 2.600 Euro, je nach Grad der Pflegebedürftigkeit und der Zahl von Angehörigen erhöhen sich die Beträge.

Außerdem bleibt so genanntes Schonvermögen unberücksichtigt, insbesondere muss ein selbst oder vom Ehegatten bewohntes angemessenes Haus/eine Eigentumswohnung nicht verkauft werden.

(Rechtsgrundlage: § 90 Sozialgesetzbuch XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung)

Heranziehung von Angehörigen

Kinder sind gegenüber ihren bedürftigen Eltern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zum Unterhalt verpflichtet. Diesen Unterhaltsanspruch kann das Sozialamt geltend machen - bei jugendlichen Hilfeempfängern kann es auch deren Eltern heranziehen, nicht aber z. B. Geschwister oder Enkel. Von dem Einkommen des Kindes bleiben mindestens 1.400 Euro monatlich für den Ehegatten, der selbst kein Einkommen hat, zusätzlich 1.050 Euro monatlich frei (gültiger Wert ab 01.07.2007) Diese Beträge erhöhen sich weiter, wenn die Kinder selbst Kinder haben.

Kinder müssen Schonvermögen, insbesondere eine selbst bewohnte Eigentumswohnung/ein Haus, nicht einsetzen, außerdem nicht ein Kraftfahrzeug oder Vermögen, das sie für ihren Lebensunterhalt oder für eine angemessene Alterssicherung benötigen. Kinder ohne Wohneigentum müssen Geldvermögen bis zu 75.000 Euro, ansonsten bis zu 25.000 Euro, nicht einsetzen.

Hat ein volljähriger wesentlich behinderter oder pflegebedürftiger Mensch einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, geht dieser Unterhaltsanspruch in der Regel nur in Höhe von 26 Euro monatlich über (bei Bezug von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Sozialhilfe) bzw. 20 Euro (bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt).

Das Sozialamt kann Einkommen und Vermögen dann zur Hälfte in Anspruch nehmen, soweit es diese Freibeträge übersteigt.

(Rechtsgrundlage: § 94 Sozialgesetzbuch XII)

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll gewährt werden, wenn keine Person im Haushalt den Haushalt führen, insbesondere wenn dadurch ein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung, vermieden werden kann.

(Rechtsgrundlage: § 70 Sozialgesetzbuch XII)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bedürftige Menschen können die Grundsicherungsleistung erhalten, wenn sie

- über 65 Jahre alt oder
- auf Dauer voll erwerbsgemindert sind (auch wenn sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen).

Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst:

- den Regelsatz von 351 Euro monatlich für Ehegatten jeweils 316 Euro monatlich und für einen Haushaltsangehörigen ab 14 Jahre 281 Euro monatlich (Wert gilt ab 01.07.2008 und verändert sich voraussichtlich zum 01.07.2009)
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung,
- die Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und zur Pflegeversicherung,
- einen Mehrbedarf von 17 %) des Regelsatzes für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G.

Beim Übergang des Unterhaltsanspruchs eines Angehörigen (Sozialhilfe: 4.3) gilt eine Besonderheit: Der Unterhaltsanspruch des Hilfebedürftigen gegenüber Kindern oder Eltern geht nicht über, wenn deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt, das wird vermutet.

(Rechtsgrundlage: § 41 Sozialgesetzbuch XII)

Zuständigkeit

Zuständig ist in der Regel der örtliche Sozialhilfeträger, ausnahmsweise der über-örtliche Sozialhilfeträger.

Örtliche Sozialhilfeträger sind die kreisfreien Städte, ansonsten die Landkreise.

Überörtlicher Sozialhilfeträger in Hessen ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Er ist insbesondere zuständig für:

- Hilfen in einem Heim oder einer Anstalt bei Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Blindenhilfe.

Überörtlicher Sozialhilfeträger in Thüringen ist das Landesverwaltungsamt Thüringen. Es ist insbesondere zuständig für:

- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Blindenhilfe und
- Hilfe zur Pflege.

Kindergeld wird grundsätzlich nur bis zum Lebensalter von 25 Jahren gezahlt bzw. es kann Kinderfreibetrag steuerlich geltend gemacht werden. Diese Altersgrenze gilt nicht für Menschen, die sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten können, wenn die Behinde-

rung vor dem Lebensalter von 25 Jahren eingetreten ist. Für den notwendigen Lebensunterhalt wird abgestellt auf den steuerlichen Grundfreibetrag von 7,764 Euro zuzüglich eines individuellen behinderungs-bedingten Mehrbedarfs.

Vorsorge

Ein Unfall, eine medizinische Komplikation, eine Alterserkrankung: Überraschend können Sie

selbst in Ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.

Wer soll dann für Sie handeln? Und was soll für Sie getan werden? - Entscheiden Sie das am besten früh genug selbst: Mit einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung.

Mit diesen Verfügungen können Sie sicher sein, dass „im Fall der Fälle“ alles nach Ihren Wünschen verläuft, keine Entscheidungen gegen Ihren Willen oder „über Ihren Kopf hinweg“ getroffen werden.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson beauftragt, im Namen des Betroffenen tätig zu werden, wenn er keine eigenverantwortlichen Entscheidungen mehr treffen und seine Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann, insbesondere bei einer schweren dauerhaften Erkrankung oder bei Pflegebedürftigkeit. Es kann festgelegt werden, dass die Vollmacht nur gilt, wenn dies durch einen Arzt oder mehrere Ärzte festgestellt wird. Es sollte auch bestimmt werden, dass die Vollmacht wirksam ist, wenn der Betroffene nur vorübergehend handlungsunfähig ist.

Die Vollmacht kann auch ohne diese Einschränkung erteilt werden, so dass sie sofort nach außen wirksam ist, dann sollte aber der Bevollmächtigte gegenüber dem Betroffenen verpflichtet werden, nur dann tätig zu werden, wenn der Bevollmächtigte selbst nicht mehr handeln kann.

Wenn dieser Fall schon eingetreten ist und der Bevollmächtigte damit die Bedeutung seiner Handlungen nicht mehr einschätzen könnte, kann eine Vorsorgevollmacht nicht mehr erteilt werden. Es muss daher rechtzeitig Vorsorge getroffen werden.

Oder es kann bestimmt werden, dass die Vollmacht zwar gegenüber Dritten sofort wirksam ist, der Bevollmächtigte von der Vollmacht aber nur auf ausdrückliche Anweisung Gebrauch machen darf oder wenn der Vollmachtgeber keine eigenverantwortlichen Entscheidungen mehr treffen und seine Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann (so genanntes Innenverhältnis).

Ein gesetzlicher Betreuer wird dagegen vom Vormundschaftsgericht bestellt, soweit der Betroffene wegen einer Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Das Verfahren ist bei der Vorsorgevollmacht also unkomplizierter, weil es keine gerichtliche Kontrolle gibt; andererseits ist

aber auch die Gefahr eines Missbrauchs größer. Der Betroffene sollte sich daher genau überlegen, wem er eine Vorsorgevollmacht erteilt. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten:

Er/sie kann eine Vertrauensperson für alle Angelegenheiten oder mehrere Vertrauenspersonen für verschiedene Bereiche bevollmächtigen, z. B. die Schwester für Wohnungsangelegenheiten und einen befreundeten Steuerberater für Vermögensangelegenheiten.

Der Vollmachtgeber kann auch bestimmen, dass mehrere Bevollmächtigte nur gemeinsam handeln können oder einen Ersatzbevollmächtigten benennen, falls der Bevollmächtigte verhindert ist, und die Möglichkeit zu Untervollmachten geben.

Er kann außerdem den Bevollmächtigten von der Vorschrift des § 181 BGB befreien: In diesem Fall kann der Bevollmächtigte auch als Vertreter Geschäfte abschließen, an denen er selbst beteiligt ist.

Wenn rechtzeitig eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt wurde, wird häufig die Bestellung eines Betreuers unnötig sein: Das Vormundschaftsgericht bestellt keinen Betreuer, wenn die Angelegenheiten ebenso gut durch den Bevollmächtigten besorgt werden können. Für den Fall, dass dies doch notwendig wird, kann der Bevollmächtigte vorsorglich als Betreuer benannt werden. Die Vollmacht sollte dann bezeichnet werden als „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“.

Form und Aufbewahrung

Anders als ein Testament muss eine Vorsorgevollmacht nicht handgeschrieben sein.

Auf der Vollmachtsurkunde sollte der Betroffene Ort und Datum angeben und erklären, dass er die Vollmacht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte abgibt. Dies sollten ein oder zwei Zeugen bestätigen.

Behörden oder Banken erkennen Vorsorgevollmachten teilweise nur an, wenn sie öffentlich beglaubigt (ein Notar bestätigt die Echtheit der Unterschrift) oder notariell beurkundet (damit ist auch klargestellt, dass der Betroffene die Bedeutung seiner Erklärung erkennen kann) sind. Das gilt vor allem, wenn die Vollmacht auch Grundstücksgeschäfte umfassen soll, aber auch für andere Vermögensangelegenheiten. Soweit z. B. Banken einen Vollmachtsvordruck bereit halten, ist dieser zu verwenden.

Im Übrigen empfehlen wir generell, die Vorsorgevollmacht von einem Notar beurkunden zu lassen. Dann ist eine fachliche Beratung gewährleistet und es kann später nicht behauptet werden, der Vollmachtgeber sei bei Ausstellung der Vollmacht geschäftsunfähig gewesen und die Vollmacht sei deshalb unwirksam (wegen der aktuellen Gebühren bitte erkundigen). In steuerlichen Fragen kann zudem der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden.

Um einen Verlust oder Missbrauch auszuschließen, sollte das Vollmachtsformular sicher aufbewahrt werden, entweder beim Betroffenen, der Heimleitung, beim Bevollmächtigten oder z. B. bei einem Rechtsanwalt. Wenn die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet oder (die Unterschrift) öffentlich beglaubigt ist, kann die Vollmacht bei dem elektronischen zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.

Natürlich kann der Betroffene die Vollmacht jederzeit ändern oder widerrufen. Die Vollmacht wird dadurch widerrufen, indem der Vollmachtgeber dies dem Bevollmächtigten erklärt und die Vollmachtsurkunde (Original oder Ausfertigung) an sich nimmt. Er sollte sie auch regelmäßig überprüfen und dies, auch wenn er die Vollmacht nicht ändern will, mit Datumsangabe auf der Vollmachtsurkunde vermerken. Der Bevollmächtigte sollte eine Kopie der Vollmacht erhalten und sich das Original im Ernstfall schnell beschaffen können. Er sollte daher wissen, wo sich die Vollmacht befindet, ebenso sollte er den Aufbewahrungs-ort anderer wichtiger Unterlagen sowie Adressen und Telefonnummern kennen.

In der Vorsorgevollmacht kann auch die Weitergeltung nach dem Tod bestimmt werden, bis die Erben die Geschäfte übernehmen.

Geht die Originalvollmacht verloren, kann sie das Amtsgericht durch öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären.

Inhalt

Der Betroffene sollte möglichst genau angeben, für welche Bereiche er die Vollmacht erteilt.

Aufenthalt

Für den Fall, dass der Betroffene sich nicht mehr alleine versorgen kann, könnte er bestimmen, dass und von wem er zu Hause betreut

werden möchte und einen Pflegedienst benennen. Er kann auch ein Heim angeben, in dem er untergebracht werden will und was dann mit der Wohnung/den Möbeln geschehen soll.

Für diesen Fall kann der Bevollmächtigte mit der Kündigung der Mietwohnung oder mit dem Verkauf einer Eigentumswohnung/eines Eigenheims und mit der Haushaltsauflösung beauftragt werden. Dabei kann auch der Verbleib von Haustieren geregelt werden.

Nur wenn die Vollmacht dies ausdrücklich umfasst, ist eine freiheitsentziehende Maßnahme in einem Heim oder in einer Anstalt zulässig (z. B. das Anbringen von Bettgittern, starke Ruhigstellung durch Medikamente). Außerdem muss der Bevollmächtigte dann in der Regel die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen.

Post

Es kann bestimmt werden, dass der Bevollmächtigte Post öffnen darf.

Ärztliche Versorgung

Der Bevollmächtigte sollte auch zur Abgabe von Erklärungen zur medizinischen Versorgung ermächtigt werden, z. B. eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, oder zur Einwilligung in einen dringenden ärztlichen Eingriff. Es kann auch geregelt werden, welche lebensverlängernden Maßnahmen bei einer schweren Erkrankung getroffen werden sollen.

Wenn durch eine Untersuchung, Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff der Betroffene sterben oder dauerhaft schwer geschädigt werden könnte, muss die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfassen. Außerdem ist dann in der Regel eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Vermögensangelegenheiten

Hier sollte bestimmt werden, dass der Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber Kreditinstituten (Kontovollmacht), Versicherungen und Behörden abgeben, Verträge schließen und Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Außerdem kann bestimmt werden, dass der Bevollmächtigte eine Vergütung oder einen Auf-

wendungsersatz erhalten oder dass er zur Rechnungslegung verpflichtet werden soll.

Betreuungsverfügung

1992 ist statt der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige die gesetzliche Betreuung eingeführt worden. Alte Menschen können daher nicht mehr entmündigt werden.

Der Betreuer wird vom örtlich zuständigen Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) auf Antrag des Betroffenen oder nach Anregung anderer Personen in der Regel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens bestellt. Die Bestellung gilt nur für die Angelegenheiten, die der Betroffene auf Grund einer Behinderung oder einer psychischen Krankheit nicht mehr selbst regeln kann (Aufgabenkreise).

Aufgabe des Betreuers ist die rechtliche Vertretung, z. B. gegenüber Ärzten, Pflege-diensten, Behörden, Sozialversicherungs-trägern, Kredit-instituten, nicht aber die persönliche Hilfe, z. B. bei der Haushalts-führung.

Grundsätzlich kann der Betroffene auch danach noch selbst rechtserhebliche Handlungen vornehmen. Das Gericht kann aber bestimmen, dass er in bestimmten Bereichen nur mit Einwilligung des Betreuers Erklärungen abgeben kann (Einwilligungsvorbehalt). Das Gericht muss bei der Auswahl des Betreuers, der Betreuer muss bei der Durchführung der Betreuung grundsätzlich den Wunsch des Betreuten beachten. Dazu dient eine Betreuungsverfügung.

Form und Aufbewahrung

Das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) sollte die Betreuungsverfügung im Original erhalten oder es sollte eine Kopie hinterlegt werden. Im Übrigen gilt das gleiche wie zur Vorsorgevollmacht.

Inhalt

Der Betroffene kann regeln, wer und wer in keinem Fall zum Betreuer bestellt werden soll, der Benannte wird aber erst durch die Bestellung durch das Gericht zum Betreuer.

Es können verschiedene Vertrauenspersonen für verschiedene Aufgabenbereiche oder zur gegenseitigen Kontrolle und ein Ersatzbetreuer

benannt werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass es im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht bereits eine gerichtliche Kontrolle gibt.

Inhaltlich können in der Betreuungsverfügung ähnliche Bestimmungen getroffen werden wie in einer Vorsorgevollmacht.

Patientenverfügung

Eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung kann mit einer Patientenverfügung verbunden werden. Darin wird der Bevollmächtigte beauftragt, bestimmte Erklärungen gegenüber Ärzten abzugeben bzw. der Betreute äußert einen entsprechenden Wunsch gegenüber dem Gericht. Dazu sollten die Ärzte gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Betreuer von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Die Patientenverfügung dient dazu, dass Angehörige, ggf. ein Betreuer, die behandelnden Ärzte und soweit notwendig (dazu unten), ein Gericht den Willen des Betroffenen erkennen, der sich selbst nicht mehr äußern kann.

In einer Patientenverfügung können z. B. Bestimmungen getroffen werden, dass bei dauerhafter Bewusstlosigkeit oder unheilbarer Krankheit lediglich Pflege und Schmerztherapie ohne intensivmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden soll. Das sollte aber nur gelten, wenn zwei Ärzte bestätigen, dass kaum noch Aussichten bestehen, dass sich der Zustand entscheidend verbessert. Hier kann auch bestimmt werden, nach welchem Zeitraum dann eine intensivmedizinische Maßnahme abgebrochen werden soll.

Oder: Wenn nötig, soll eine Schmerztherapie auch bei möglichen Nebenwirkungen, wie Suchtgefahr, Benommenheit oder gar Lebensverkürzung, durchgeführt werden.

Hier können auch Regelungen zur Organentnahme getroffen werden.

Wenn Bestimmungen, die zu einer Lebensverkürzung ermächtigen sollen, in einer Vorsorgevollmacht getroffen werden, erkennen Ärzte dies oft nicht an. Für diesen Fall sollte der Bevollmächtigte deshalb vorsorglich als Betreuer benannt werden.

Ist ein Betreuer bestellt (für den Bereich Gesundheitsvorsorge), kann dieser auch bei vorliegender Patientenverfügung nicht allein über den Abbruch lebenserhaltender oder lebensverlän-

gernder Maßnahmen entscheiden. Er muss dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen - Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17. März 2003 (XII ZB 2/03). Bei Erteilung dieser Genehmigung muss natürlich das Vormundschaftsgericht die Patientenverfügung beachten.

Form und Aufbewahrung

Die Patientenverfügung sollte möglichst handschriftlich verfasst werden. Um deutlich zu machen, dass sie bei einem Unfall oder einer Krankheit den aktuellen Willen des Betroffenen wiedergibt, sollte sie regelmäßig mit Angabe des Datums bestätigt, gegebenenfalls geändert, werden.

Damit die Ärzte den Willen des Betroffenen auch befolgen können, sollte er/sie eine Kopie der Verfügung (unter Angabe, wo sich das Original befindet) stets mit sich führen. Die Verfügung kann beim Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) hinterlegt werden. Auch ist es sinnvoll, dem Hausarzt eine Kopie auszuhändigen.

Anschriften

Versorgungsverwaltung

Hessen

Hessisches Landesamt für Versorgung und Soziales

Regierungspräsidium Gießen
Ludwigsplatz 13
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 3 03-0
Telefax 06 41 - 3 03-27 04
eMail: havs-gie@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt

Schottener Weg 3
64289 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 7 38-0
Telefax 0 61 51 - 7 38-1 33
eMail: havs-dar@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt

Eckenheimer Landstraße 303
60320 Frankfurt
Telefon 0 69 - 15 67-1
Telefax 0 69 - 15 67-2 34
eMail: havs-fra@hlvs-fra.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Waschingtonallee 2
36013 Fulda
Telefon 06 61 - 62 07-0
Telefax 06 61 - 62 07-3 25
eMail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Südanlage 14 A
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 79 36-0
Telefax 06 41 - 79 36-1 17
eMail: postmaster@havs-gie.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Frankfurter Straße 84 A
34121 Kassel
Telefon 05 61 - 20 99-0
Telefax 05 61 - 20 99-2 40
eMail: poststelle@havs-wie.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

John-F.-Kennedy-Straße 4
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 71 57-2 40
Telefax 06 11 - 71 57-1 77
eMail: info@havs.hessen.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt

Abteilung VI - Versorgung und Integration
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl
Telefon 0 36 81 – 73 32 00
Telefax 0 36 81 – 73 32 02
eMail: poststelle.suhl@lvwa.thueringen.de

Thüringer Landesverwaltungsamt

Abteilung VII - Soziales, Betreuung, Rehabilitation
Charlottenstraße 2
98617 Meiningen
Telefon 0 36 93 – 46 00
Telefax 0 36 93 – 46 02 00
eMail: poststelle@lasfmgn.thueringen.de

Regionalstelle Erfurt

Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Telefon 03 61 – 3 78 00 o. 3 78 81 41
Telefax 03 61 – 3 78 81 63
eMail: poststelle.erfurt@lvwa.thueringen.de

Regionalstelle Gera

Puschkinplatz 7
07545 Gera
Telefon 03 65 - 8 22 37 11 o. 82 23-0
Telefax 03 65 - 8 22 35 93
eMail: poststelle.gera@lvwa.thueringen.de

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Hauptverwaltung Kassel

Ständeplatz 6-10
34117 Kassel
Telefon (05 61) 1 00 40,
Telefax (05 61) 10 04-25 95
eMail: info@lww-hessen.de

Regionalverwaltung Darmstadt

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 8 01-1
Telefax 0 61 51 - 8 01-2 34

Regionalverwaltung Wiesbaden

Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 1 56-0
Telefax 06 11 - 1 56-3 49

Träger der Sozialversicherung

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 0 30 - 86 51
Telefax 0 30 - 86 52 72 40

eMail: drv@drv-bund.de

Telefon 03 61 – 4 82-0
Telefax 03 61 – 4 82-13 04
eMail: presse@drv-md.de

Auskunfts- und Beratungsstelle Darmstadt

Ludwigplatz 6a
64283 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 1 53 76 90
Telefax 0 61 51 - 1 53 76 91 90 0
eMail:kundenservice-in-darmstadt@drv-hessen.de

Auskunfts- und Beratungsstelle Frankfurt

Stiftstraße 9 – 17
60313 Frankfurt
Telefon 0 69 - 29 99 80
Telefax 0 69 - 29 81 90
eMail:kundenservice.in.frankfurt@drv-hessen.de

Auskunfts- und Beratungsstelle Gießen

Südanlage 21
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 97 29-0
Telefax 06 41 - 97 29-1 90
eMail:kundenservice-in-giessen@drv-hessen.de

Auskunfts- und Beratungsstelle Kassel

Friedrich-Ebert-Straße 5
34117 Kassel
Telefon 05 61 - 7 89 40
Telefax 05 61 - 7 89 43 62 o. 63
eMail: kundensevice-in-kassel@drv-hessen.de

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt
Telefon 0 69 - 60 52-0
Telefax 0 69 - 60 52-16 00
eMail: pressestelle@lva-hessen.de

Dienststelle Darmstadt

Wilhelminenstraße 34
64285 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 2 81 41
Telefax 0 61 51 - 2 81 43 31 8

Dienststelle Fulda

Danziger Straße 2
36039 Künzell
Telefon 06 61 - 3 80 02-0
Telefax 06 61 - 3 80 02-700

Dienststelle Kassel

Friedrich-Ebert-Straße 44
34117 Kassel
Telefon 05 61 - 78 94-0
Telefax 05 61 - 78 94-3 62 o. 63

Deutsche Rentenversicherung Thüringen

Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt

Verwaltung

Landesgeschäftsstelle

Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt
Telefon 0 69 - 71 40 02-0
Telefax 0 69 - 71 40 02-24
eMail: hessen-thueringen@vdk.de

Geschäftsstelle Thüringen

Am Anger 32
07743 Jena
Telefon: 0 36 41 - 28 89-0
Telefax: 0 36 41 - 28 89 33
eMail: gst.thueringen@vdk.de

www.vdk.de/hessen-thueringen

Info-Telefon: 0 180 1 – 385 385 (zum Ortstarif)

Sozialrechtsschutz

Darmstadt

Geschäftsführer: Wolfgang Sinke
Landgraf-Georg-Straße 58-60
64283 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 3 59 98-0
Telefax 0 61 51 - 3 59 98-20
E-Mail: bgst.darmstadt@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Frankfurt

Geschäftsführer: Mario Klein
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 43 08 86-0
Telefax: 0 69 - 43 08 86-66
eMail: bgst.frankfurt@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Fulda

Geschäftsführer: Thomas Bach
Heinrichstraße 58
36043 Fulda
Telefon 06 61 - 7 20 89
Telefax 06 61 - 7 20 80
eMail: bgst.fulda@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Gießen

Geschäftsführerin: Beatrice Klöckner
Liebigstraße 15
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 79 90 03-0
Telefax 06 41 - 79 90 03-20
E-Mail: bgst.giessen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Kassel

Geschäftsführer: Herbert Wickboldt
Breitscheidstraße 49
34119 Kassel
Telefon 05 61 - 3 43 09
Telefax 05 61 - 3 58 02
eMail: bgst.kassel@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Marburg

Geschäftsführerin: Bianca Pieper
Leopold-Lucas-Straße 73
35037 Marburg
Telefon 0 64 21 - 2 34 69
Telefax 0 64 21 - 1 41 17
eMail: bgst.marburg@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Nordthüringen

Geschäftsführerin: Birgit Zörkler
August-Bebel-Platz 6
99734 Nordhausen
Telefon 0 36 31 - 47 72 80
Telefax 0 36 31 - 47 72 82
eMail: bgst.nordthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Ostthüringen

Geschäftsführer: Michael Schmidt
Am Anger 32
07743 Jena
Telefon 0 36 41 - 28 89 14
Telefax 0 36 41 - 28 89 30
eMail: bgst.ostthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Südthüringen

Geschäftsführer: Steffen Rudat
Freitagsgasse 9
98617 Meiningen
Telefon 0 36 93 - 50 52 55
Telefax 0 36 93 - 5 05 88 50
eMail: bgst.suedthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Wiesbaden

Geschäftsführerin: Annette Dressler
Dotzheimer Straße 150
65197 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 4 70 35 und 4 70 36
Telefax 06 11 - 44 37 35
eMail: bgst.wiesbaden@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Berufungen Hessen

c/o VdK-Bezirksgeschäftsstelle Darmstadt
Ansprechpartner: Jakob Auer
Landgraf-Georg-Straße 58 – 60
64283 Darmstadt
Telefon 0 61 51 – 3 59 98-15
Telefax 0 61 51 – 3 59 98-20
eMail: berufungen.hessen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Berufungen Thüringen

c/o Geschäftsstelle Thüringen
Ansprechpartner: Michael Schmidt
Am Anger 32
07743 Jena
Telefon 0 36 41 - 28 89-0
Telefax 0 36 41 - 28 89-33
eMail: gst.thueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Patientenberatungsstellen

Unabhängige Patientenberatung

Deutschland UPD

Beratungsstelle Gießen

Liebigstraße 15
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 3 01 33 45
Telefax 06 41 - 3 01 94 29
eMail: giessen@upd-online.de
Sprechzeiten: montags 15-19 Uhr
dienstags 9-12 Uhr
donnerstags 9-15 Uhr
freitags 9-12 Uhr

Alsfeld

Ansprechpartner: Jürgen Michaelis und
Joachim Reibeling
Hersfelder Straße 1
36304 Alsfeld
Telefon: 0 66 31 - 35 56
Telefax: 0 66 31 – 70 83 63
eMail: patientenberatung.alsfeld@vdk.de
Sprechstunden: mittwochs von 13-17 Uhr

Weitere Service-Einrichtungen und Beratungsstellen

Beratungsstelle für Schwerbe- hindertenvertretungen

01 71 - 8 20 67 09 – Reinhard Gippert

GSD (Gesellschaft für soziale Dienste) Ambulanter Pflegedienst

Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Pflegedienstleitung: Almuth Kohlhaas
Telefon: 0 69 - 4 08 99 89-0
Telefax: 0 69 - 4 08 99 89-18
eMail: gsd.pflegedienst@gmx.de

Gemeinnützige VdK-Sozialdienstleistungs- und Service

GmbH (Ambulanter Pflegedienst)

Geschäftsführer: Jörg Kubitzki
Eisenacher Straße 1 a
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 - 81 54 65
Telefax: 0 36 01 - 87 36 73
eMail: vdk_service.gmbH.mhl@t-online.de

Lohnsteuerhilfverein für behinderte und alte Menschen e. V.

Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 44 25 43
Telefax: 0 69 - 40 56 40 05
Bürozeiten: nach Vereinbarung
eMail: lohnsteuerhilfe.frankfurt@vdk.de

Außenstelle Darmstadt

Ansprechpartner: Heinrich-Albert Wilhelm
Landgraf-Georg-Straße 58 - 60
64283 Darmstadt
Telefon: 0 61 51 – 3 96 47 24
Telefax: 0 61 51 – 3 96 47 25
eMail: lohnsteuerhilfe.darmstadt@vdk.de
Sprechstunden: dienstags von 15-18 Uhr
donnerstags von 9-13 Uhr

Mobiler Hilfsdienst (MoBi)

Leiterin: Hannelore Schüssler
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 43 45 93
Telefax: 0 69 - 43 13 61
eMail: mobi.frankfurt@vdk.de

**VdK-Beratungsstelle für technische Hilfen
und Wohnraumanpassung**

Leiterin: Ursula Blaschke
c/o Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 15 33-26 04
Telefax: 0 69 - 15 33-29 70
eMail: hilfsmittelberatung.hessen@vdk.de

VdK-Reisedienst

Leiterin: Karin Krug
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 43 26 62
Telefax: 0 69 - 43 13 61
eMail: reisedienst.hessen@vdk.de

**Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung im VdK Hessen e.V.**

Leiter: Abdollah Arazm
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 4 36 51 13
Telefax: 0 69 - 4 36 53 12
eMail: betreuungsverein.frankfurt@vdk.de

**Verein für Selbstbestimmung und Betreuung
Osthessen im Sozialverband VdK Hessen-
Thüringen e.V.**

Ansprechpartner: Ingrid Michel
Heinrichstraße 58 a
36043 Fulda
Telefon: 06 61 - 9 01 97-03
Telefax: 06 61 - 9 01 97-39
eMail: betreuungsverein.fulda@vdk.de

**Betreuungsverein e. V. im
VdK Lahn-Dill**

Ansprechpartnerin: Brigitte Bai
Hohe Straße 700/Nr. 6
35745 Herborn
Telefon: 0 27 72 - 9 23 09 55
Telefax: 0 27 72 - 64 67 87
eMail: betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de